Bavar.
1223
d

Bavar. 1223 d

Digitized by Google

<36604759670013

<36604759670013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bav. 1223 d

Die

Juden in Franken.

Ein unpartheiischer Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte Frankens

von

Dr. L. Heffner,
praktischer Arzt zu Würzburg,
Konservator des historischen Vereins daselbst.

Mit 29 Urkunden-Beilagen.

Nürnberg, 1855.
Verlag der v. Ebner'schen Buchhandlung.
(M. Weydner.)

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Druck von Knörr.

Digitized by Google

Vorwort.

Nachstehende flüchtig entworfene Skizze, als kleiner Beitrag zur Geschichte der Juden in Franken, verdankt ihr Erscheinen einestheils einem von Herrn Domprediger F. X. Himmelstein verfaßten Beitrage zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Frankens „Die Juden in Franken", enthalten im **XII.** Bande des Archivs des historischen Vereins (Würzburg 1853 S. 125 ff.), anderntheils den mir bei früheren Forschungen begegneten, bisher noch ungedruckten Quellen und Urkunden. Obengenannte Schrift schien mir in

Digitized by Google

mancher Hinsicht mangelhaft und allzu partheiisch gefärbt, weßhalb ich einzelne Stellen im Interesse der Wissenschaft und Wahrheit zu beleuchten mich veranlaßt fand. Von diesem Standpunkte aus bitte ich diesen bescheidenen Beitrag würdigen zu wollen.

Würzburg im Dezember 1854.

Dr. Heffner.

Digitized by Google

Schon frühe waren, wie in ganz Deutschland, so auch in Franken, Juden einheimisch. Die erste urkundliche Nachricht ist in den Kapitularien der fränkischen Könige zu ersehen, worin sich eine Stelle findet[1]), nach welcher die Juden den Sklaven gleichgeachtet werden; doch müssen sie aber auch selbstständiges Eigenthum besessen haben, da an einer anderen Stelle vorkommt[2]), daß christliche Sklaven den Juden weder dienen, noch sonst anhängen durften.

Bereits im eilften Jahrhunderte findet man in Urkunden das Vorkommen von Juden in Franken, und zwar kommen sie so zahlreich vor, daß die Vermuthung sehr nahe liegt, als seien sie schon lange daselbst wohnhaft gewesen. Ihr urkundliches erstes Vorkommen zu Würzburg fällt in das Jahr 1119. Die Urkunde hierüber ist abgedruckt in Langs Regesten[3]), auf welches vortreffliche Werk wir auch noch öfter zurückkommen werden, so oft auch ein neuester Schriftsteller, Herr Domprediger Dr. Himmelstein, dasselbe in seinem jüngsten Aufsatze: Die Juden in Franken, abgedruckt in dem Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XII. Bd. 2. u. 3. Heft angeführt hat. Mit Recht erwähnt dieser gelehrte Forscher das erste Vorkommen einer Judenschule im Jahre 1170, ebenso das erste Vorkommen einer Judengasse

[1]) Baluz. Tom. I. p. 229.
[2]) Ibidem p. 943.
[3]) Lang Reg. boic. I. pag. 117.

Digitized by Google

(jetzt Schustergasse[1]) 1180; nur hat derselbe eine der ältesten Urkunden, wie er sie doch alle zusammenzustellen versprochen, ausgelassen, ich meine die von 1188, worin Bischof Gottfried, unter welchem damals Graf Boppo von Hennenberg als Burggraf stand, dem Juden Meyer den Besitz eines Platzes neben der bischöflichen Curia am 27. Mai bestätigte[2]). Gerade diese Urkunde liefert einen erfreulichen Beweis von Duldung der Israeliten und Anerkennung ihrer Menschenwürde trotz der schon hie und da auftauchenden, höchst ungerechten Judenverfolgungen. Herr Himmelstein, der, wie er behauptet, die Verfolgungen der Juden wenn gleich „mit innerm Widerstreben" sehr genau schildert, erwähnt einer hebräischen Chronik von Ben Meier[3]), welche anführt, daß 1147 der rasende Pöbel eine Menge Juden zu Würzburg, ihren Rabbi Isaak an der Spitze, erschlagen, weil man die Leiche eines Christen im Maine auffand! Fernere Beweise von Duldung der Juden im 12. Jahrhundert sind, daß im Jahre 1169 einem Juden Walther über sein Haus, von dem er dem Domkapitel jährlich 2 Maß Korn (tritici) und 5 Viertel Wein entrichtete, litera infeudationis gegeben wurde. Ferner 1181 übergibt das Kapitel zur Kirche des h. Kilian zu Würzburg dem Juden Samson ein Haus zum Eigenthum, davon er jährlich 2 Malter Korn und 5 Viertel Wein zu entrichten hatte. Die Steuern wurden damals meistens in natura gegeben, da das Geld noch sehr selten war. —

Im Laufe des XIII. Jahrhunderts führt Himmelstein eine zweite Judengasse nach den bayerischen Regesten an, so daß in einer Urkunde 1212 von den beiden Judengassen die Rede ist; auch des Rabbiners Nathan (magister Judaeorum) gedenkt Himmelstein als des Judenschulmeisters[4]). Ueberdieß sind in dieser Verkaufsurkunde[5]) noch erwähnt unter den Zeugen: Abraham

---

[1]) Vergl. Würzburg und seine Umgebungen von C. Heffner und Prof. Dr. Reuß. Würzburg bei Benitas-Bauer 1852. pag. 174. —
[2]) Vgl. Lang Reg. boic. I.
[3]) Vergl. Arch. f. Unterfr. XII. 2 u. 3. pag. 170, 173.
[4]) Wir haben von einem Magister einen etwas höheren Begriff, als den eines Schulmeisters
[5]) Lang Reg. boic. II. 33.

Digitized by Google

von Schweinfurt, Jakobus von Rotenburg, Jakob der Greis. Vielleicht mag dieser Jakob von Rotenburg Herrn Dr. H. zu dem Wahrscheinlichkeitsschlusse geführt haben, daß die Israeliten von Rotenburg aus erst nach Würzburg sich übergesiedelt hätten. Unserer Meinung nach dürften sie mit mehr Wahrscheinlichkeit sich zu Würzburg, als einer größeren Stadt, zuerst niedergelassen haben, da der Main ihrem Handelsgeiste gewiß eher einen Ertrag versprechen konnte, als das platte Land, wo sie zugleich weniger des landesherrlichen Schutzes versichert waren. Und doch mußten sie für diesen Schutz hohe Steuern zahlen; nicht allein dem Kaiser, dessen Kammerknechte sie gewesen, sondern auch dem Bischofe waren sie verpflichtet 1000 ℔ Heller zu bezahlen. Aber auch die Städte und Gemeinden, bei denen sie wohnten, nöthigten dieselben überdies noch, Beiträge zu leisten.[1]) Dem Rathe der Stadt Würzburg mußten sie jährlich 5 ℔ Heller für die Thurmwärter entrichten, bis sie diese jährliche Steuer mit 100 ℔ Heller für immer tilgten. —

1218 gibt Otto, der Domprobst, seine Einwilligung, daß Magister Burkhard, Pfleger des Spitals zu den h. h. Aegydius und Theodorich, dem Juden Süßkind von Trimberg ein Stück Landes, gelegen am Ende des Hauses dieser milden Stiftung, unfern des Ortes, welchen man Rigol hieß, unter der Bedingung abtreten dürfe, daß Süßkind an dem Rigol einen unterirdischen Kanal auf seine Kosten führe. Wahrscheinlich war dieser Süßkind, der berühmte Minnesänger, von 1218 — 1225 als Arzt bei obigem Leprosenspitale beschäftigt gewesen. Jedoch scheint er nicht in den glänzendsten Verhältnissen gelebt zu haben, denn seine Gedichte sind voll Klagen über seine häusliche Noth, die ihn zwinge, vom Hofe der Herren fortzuziehen, weil sie ihm die versprochenen Gaben versagten. Sonach ist auch sehr leicht einzusehen, wie er sein Versprechen, einen Kanal an dem Rigol zu führen, nicht erfüllen konnte. Für diese Annahme scheint ferner die Abbildung

[1]) Vergl. Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte von Archivar A. S. Stumpf. 1. Heft. Erfurt 1802. pag. 138.

Digitized by Google

Süßkinds in der Manesſiſchen Liederhandſchrift zu Paris zu ſprechen: Süßkind iſt nämlich abgebildet mit langem Barte und dem trichterförmigen gelben Hute, wie er vor einigen Geiſtlichen ſteht. Wahrſcheinlich iſt damit ſein Verhältniß zu dem Domprobſte und den Pflegern des Spitals zu St. Dieterich angedeutet. Dieſen Wahrſcheinlichkeiten ſtellt Herr Prof. Dr. J. Dentzinger blos den einen Grund gegenüber, daß Süßkind ein Name ſei, der damals häufig bei den Juden gebraucht wurde; der Minneſänger Süßkind ſchildere ſich ſelbſt als armen Teufel, von dem nicht wohl vorauszuſetzen, daß er eine Hofſtätte gekauft und koſtſpielige Bauten habe unternehmen können. Aber gerade weil er dieſe koſtſpieligen Bauten nicht ausführen konnte, wurde er in einen lange dauernden Rechtsſtreit verwickelt. —

1234 nimmt Kaiſer Heinrich VII.[1]) den Klerus, Adel, Beamte, Bürgerſchaft und Juden zu Würzburg in ſeinen beſonderen Schutz. Damit dieſe Verordnung nicht allein dem Klerus, ſondern auch den Juden und der geſammten Bürgerſchaft erinnerlich bleibe, ſetzte Heinrich ſein kaiſerliches Siegel nebſt eigener Namensunterſchrift unter dieſe Urkunde.

Unter der Regierung des Biſchofs Eyring von Rheinſtein (1254—1266) empörten ſich die Bürger auf ihre vom Pabſte erlangte Freiheit pochend, verweigerten die Abgaben und mordeten die Juden ohne Rückſicht auf Alter und Geſchlecht, weil dieſe unter biſchöflichem Geleite ſtanden. Denn[2]) ſchon im Jahre 1247 am 5. Februar verlieh Kaiſer Heinrich VIII. (genannt Raſpo) dem Biſchofe Hermann wegen ſeiner vielen Verdienſte die Einkünfte der Judenſchaft zu Würzburg, welche bisher dem Reiche zinsbar war, für 2300 Mark Silbers, jedoch nur auf Lebenszeit.

1281 am 5. Februar verſichert Biſchof Berthold die Juden ſeines Schutzes für 1000 ℔ Heller auf 10 Jahre, auch wolle er für Kaiſer Rudolph und das Reich keine neuen Steuern einfordern. Von dieſer für die Geſchichte der Juden nicht unwichtigen

[1]) Monument. boic. XXX, 219.
[2]) Monument. boic. XXX. pag. 303.

Digitized by Google

Urkunde finden wir bei Himmelstein gar keine Erwähnung, obgleich derselbe vorher und nachher Langs Regesten anführt. Ebenso fehlen die folgenden beiden Urkunden:

Kaiser Ludwig verzichtet am 30. August 1331 auf alle Schulden, Forderungen oder Ansprüche, die er von seinen Vorfahren auch selbst und von Reichswegen besonders an die Juden, seine Kammerknechte, zu machen hatte, und weist dieselben an den Bischof Wolfram im Stifte Würzburg.

Merkwürdig ist um diese Zeit schon das Vorkommen eines besonderen Judenspitals zu Würzburg.

1322, am 20. August[1]) in Gegenwart Heinrichs von Reinstein, Erzpriesters und Landrichters, verpflichten sich die Juden Jakob von Hamslinburg, jetzt in Iphofen, und Abraham von Lauterbach, daß sie von dem Judenspital, gelegen „oben an den Pfrimin", nur einen einzigen Abzugskanal haben wollen. Aus dem Vorkommen eines eigenen Spitals für die Juden läßt sich auf ihre bedeutende Niederlassung schließen, trotz den vorhergegangenen Verfolgungen. Auf die ärztlichen Leistungen der Juden in dieser Zeit werden wir weiter unten kommen.

In demselben Jahre erklärte der Bischof Wolfram, gleich seinen Vorfahrern Mangold, Andreas und Gottfried, er wolle sich mit einer jährlichen Judensteuer von 600 ℔ Heller begnügen und bot auswärtigen Juden, die sich in der Stadt niederlassen wollten, seinen Schutz und alle die Berücksichtigungen an, welche die Juden im Stifte genössen.[2])

Bischof Hermann II. (1333—1335), früher Geheimschreiber Kaisers Ludwig des Bayern, mußte dem Stifte so viele Abgaben auflegen, daß dasselbe fast gänzlich verarmte; zum Ersatze für diese Dienste erhielt der Bischof das kaiserliche Privilegium, von den Juden aller Städte im ganzen Umfange des Bisthums, ausgenommen zu Würzburg und Rotenburg an der Tauber, die Steuern zu erheben und davon nur den dritten Theil nach Nürn-

[1]) Lang Reg. boic. VII. p. 21.
[2]) Vergl. Stumpf. A. a. O. p. 136.

Digitized by Google

berg zu schicken; die andern beiden Theile aber für sich behalten zu dürfen.[1]) Schon am 5. April 1334 (Dienstag nach der Osterwoche) stellte Kaiser Ludwig dem Bischofe Hermann einen Revers aus, daß die Juden zu Würzburg nicht mehr als 400 ℔ Heller dem Kaiser Steuer geben sollten, und die Bischöfe sie in dieser Freiheit zu schützen hätten.[2]) Wir kommen nun im Verlaufe der Geschichte auf die Herrn H. zweifelsohne bekannte Bulle Pabst Benedikts XII., welche derselbe anzuführen für unpassend erachtete. Genannte Bulle mag nicht wenig zu den ferneren Judenverfolgungen beigetragen haben, da sie so sehr gegen das erste Gebot unserer Kirche: Liebet euch untereinander! verstößt.

Bischof Otto von Wolfskehl (1335—1345) hatte den Juden zu Würzburg viele Schuldbriefe ausgestellt, ihnen hinlängliche Bürgen gegeben und seine Schulden eidlich anerkannt. Als er aber um endliche Bezahlung gedrängt wurde, da ging er Pabst Benedikt XII. an, ihn seines Schwures zu entbinden. Und wirklich sagte ihn Benedikt 1335 von seinem gelobten Eide los, entband die Bürgen ihrer Bürgschaftspflicht und drohte, die Juden zu erkommuniciren[3]), falls sie sich weigern würden, ihre Schuldbriefe auszuliefern und ihren wucherischen Forderungen zu entsagen[4]). Was konnten die Schwächeren Besseres thun, als der Uebermacht nachgeben?

Die Folgen dieser schönen Rechtstheorie begannen alsbald sich zu zeigen. Schon im Juni 1336 verfolgten die Bürger zu Aub, Röttingen, Mergentheim, Krautheim und Uffenheim die Juden, plünderten, mordeten so viel sie ihrer habhaft wurden, vereinigten sich alsbald und zogen nach Kitzingen. Hier fielen sämmt-

---

[1]) Diese Urkunde steht abgedruckt in Stumpf a. a. O. p. 140. Vgl. auch Reg. boic.

[2]) Auch dieser Revers steht bei Stumpf a. a. O. pag. 141.

[3]) Auffallend möchte vielleicht manchem Leser die Androhung einer Excommunication für Ungläubige scheinen; aber der Begriff dieses Wortes wurde erweitert und so ausgedehnt, daß einen Excommunicirten Jeder fliehen mußte, gleich als wäre er mit einer gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet.

[4]) Vergl. Stumpf a. a. O. pag. 142.

Digitized by Google

liche Juden unter ihren Händen. Von Kitzingen zogen die Wütheriche in gleicher Absicht gegen Würzburg. Die Bürger dieser Stadt waren ihnen aber bereits zuvorgekommen, hatten die Judenhäuser geplündert und sie selbst gegen Lösegeld gefangen genommen. Da sie aber fürchteten, mit den von Kitzingen ankommenden Räubern theilen zu müssen, zogen sie ihnen entgegen, überfielen und zersprengten die Banden[1]).

Daß um diese Zeit die Verfolgungen der Israeliten in ganz Deutschland andauerten, beweist auch ein Klostervers, den uns Ulrich Onforg[2]) bewahrt hat:

Annis millenis ter denis et octo trecenis
Judaicus populus tunc temporis est trucidatus; und:
Anno Milleno tria CCC quater XXXX quoque nono
Sunt interfecti Judaei die Benedicti.

Auch zu Deggendorf in Bayern wurde eine große Anzahl Juden des Sakraments halben verbrannt 1337[3]).

Erst im Jahre 1337 am Martinstage erließ der Rath von Würzburg das Gesetz, welches zum Schutze der Juden alle Einwohner, die jene an Leib oder Gut beschädigen würden, auf ewig mit Weibern und Kindern aus der Stadt verbannte[4]). Daß dieser Verordnung Folge gegeben wurde, beweist eine Urkunde vom 13. Septemb. 1344, wonach Dechant Eberhart von Rydern und das Domkapitel zu Würzburg die von Bischof Otto dem Juden Jakob von Ulme und Juthen, dessen ehelicher Wirthin, ertheilte Bürgeraufnahme bestätigen und ihnen mit Vorbehalt wechselseitiger und monatlicher Auffagung Schutz gewähren. Gegeben am Montag nach unserer Frauentag der Jungen, als sie geboren wart[5]).

In neuster Zeit wurden bei dem Einreißen der alten Stadtmauern behufs Erbauung eines Gaswerkes israelitische Grabsteine entdeckt, welche als Träger der Schießscharten benutzt waren.

[1]) Vergl. Fries Chronik. Edit. Bonitas-Bauer, Würzb. 1848. p. 464.
[2]) Vergl. Ofelius Tom. II. pag. 365.
[3]) Vgl. Müntzer Chronographie.
[4]) Vergl. Stumpf a. a. O. p. 143. Fries ed. Bonitas-Bauer p. 464.
[5]) Lang. Reg. boic.

Digitized by Google

Dieſelben ſind aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Trotz dieſem hohen Alter iſt die Schrift noch ſehr gut in dem grauen Sandſteine erhalten. Auf einem der älteſten Steine, oben verziert mit gothiſchen Bögen, ſteht: Hier liegt begraben der Rabbi Salomo, Sohn des Maier † Donnerſtag den 2. (od. 20.) Dezember 1342. Auf einem kleineren Steine ſteht: Hier ruhet der Auserleſene Jakob, in der That der Vater der Armen. † 1346. Merkwürdig iſt, daß ſchon bei dem Abtragen der Carthauſe, welche der Eiſenbahn den Platz räumen mußte, ähnliche Steine in der niedergeriſſenen Stadtmauer gefunden wurden. Einer dieſer beſagt: Hier iſt geſtorben der Auserwählte Aron. Soweit dieſe alte Stadtmauer ſteht, ſieht man noch ähnliche Steine eingemauert. Das Auffinden von Thierknochen, eines Schädels von einem Eber, eines Hirſchgeweihes mit Rückenwirbel, ferner einer kleinen Lampe, von Handwerkszeugen ꝛc. in einem Schlammboden unmittelbar auf dem felſigen Grunde ſind ſchwer zu erklären; der jüdiſche Leichenhof war bekanntlich da, wo jetzt das Juliusſpital ſich erhebt, ob noch früher vielleicht dieſer Ort, faſt der öſtlichſte Theil der Stadt, dazu benützt wurde, ſteht noch in Zweifel. —

Schon 1348 treffen wir auf neue Verfolgungen. In vielen Städten Deutſchlands, beſonders zu Nürnberg und Windsheim wurden die Juden unter dem Vorwande: Brunnen vergiftet zu haben, verbrannt. Man legte die Unglücklichen auf die Folter und preßte ihnen ſo das Geſtändniß einer That ab, deren ſie nicht ſchuldig waren. Auch in Würzburg ſollte dieſe peinliche Inquiſition an einigen Juden vorgenommen werden; da faßten ſie den Entſchluß, wenigſtens ohne vorherige Martern zu ſterben, ſchloſſen ſich in ihre Häuſer ein, zündeten dieſelben an und verbrannten ſich ſelbſt mit ihren Familien und Habſeligkeiten [1]). Damit ſtimmt auch eine Notiz überein, die im Oefelins [2]) ſteht und alſo lautet:

Hoc anno (1350) vmb Sant Jacobs Tag hueb sich der Sterb gemainiglichen in der Welt, das der Mensch ein Drüs gewan

[1]) Vergl. Fries Chronik ed. Bonitas Bauer p. 494.
[2]) Oefelius Tom. II. pag. 507.

Digitized by Google

vnd starb darnach an dem dritten Tag, in demselben Sterben vnd in demselben Jar wurden die Juden erslagen vnd verbrant in allen teutschen Landen; in Stätten vnd Merckten vnd in allen denen Stetten, da Juden waren; dan zu Regensburg in der Stat vnd in Oesterreich wurden sy gefrist[1]).

Ebenso wurden die Juden 1347 bei dem großen Sterben zu Wien beschuldigt, sie hätten Gift in kleine Säcklein eingenähet und dasselbe in die Brunnen geworfen. Auch mehre Christen wurden gefangen, welche Giftpulver ausstreuten, das sie von den Juden erhalten haben wollten. Am S. Michaelstag 1367 erhob sich der Pöbel aus der Stadt Wien und den umliegenden Städten und Dörfern, fiel über die Juden her, schlug sie todt, erbrach ihre Häuser und plünderte, was sich vorfand. Da zündeten viele Juden ihre Häuser selbst an und verbrannten sich mit den Ihrigen in ihnen[2]).

1349 am 28. März gelobt Kaiser Karl IV. zu Speier den Bischöfen Friederich zu Bamberg und Albrecht von Hohenlohe (1345—1372), dem Erwählten von Würzburg, über der Juden Gut in ihren Stiftern ohne ihren besondern Rath und Willen Nichts verfügen zu wollen[3]). Bereits am Tage nach Michaelis (30. September) desselben Jahrs schenkte Kaiser Karl zu Nürnberg für die nützlichen und kostbaren Dienste, welche Albrecht von Hohenlohe und das Stift zu Würzburg ihm und dem Reiche geleistet (nämlich in dem Kriege gegen Albrecht von Brandenburg hatte Bischof Albrecht den Kaiser unterstützt und in seinem Dienste ziemliche Verluste erlitten), demselben die Schulen, Kirchhöfe, Häuser und Hofreite in und ausser der Stadt, alles Hausgeräthe, alle Kleinodien, alle Forderungen und Ansprüche der Juden[4]). Schon vorher (29. Juni 1349) hatte ihm der Kaiser seine Gerechtsame über die Judenschaft zu Rotenburg an der

---

[1]) Anonymi Farrago Histor. rer. Ratisponn. a. a. O.
[2]) Petz, Scriptores rerum Austriacarum I.
[3]) Vergl. Lang Reg. boic. und Stumpf a. a. O., wo diese Urkunde pag. 144 zu finden ist.
[4]) Lang Regest. boic. Die Urkunde selbst steht in Stumpf a. a. O. p. 146.

Digitized by Google

Tauber und zu Nürnberg für 1200 Mark Silber verpfändet[1]). Trotz dieser neuen Gerechtsamen stürzte Bischof Albrecht das Stift Würzburg in eine so große Schuldenlast, daß er sogar deßhalb beim Pabste verklagt wurde. — Daß damals viele Judenschulen in Franken waren, ersehen wir auch aus einer Schenkung der Gräfin Juta von Hennenberg zu Koburg, welche den Bürgern von Münnerstadt die Judenschule daselbst übergibt[2]).

Eine sehr treffende Ueberschrift aus dieser Zeit ist heute noch an der Andreaskirche zu Lübbeke in Westphalen zu lesen; in dieser nämlich wird bemerkt, daß im Jahre 1350 zur Zeit der Geißler eine Pest herrschte, in Folge welcher die Juden angeschuldigt und getödet, die Kirche aber erweitert wurde[3]).

Bald indessen begnügten sich die Reichsfürsten nicht mehr mit diesen Zugeständnissen, sie wollten auch die Schutzherrschaft der Juden ausüben, dieselben schirmen, schützen und dafür sie aber auch „genießen"[4]). 1373 erhielt Bischof Gerhart von Würzburg von Karl IV. dieses Recht bestätiget, die Israeliten standen nur noch unter des Kaisers Jurisdiktion; sonst waren sie ganz und gar vom Bischofe abhängig.

1384 haben die von Nördlingen eine Judenschlacht gehalten und bei 200 Juden erschlagen. Die von Augsburg haben in diesem Jahre auch alle ihre Juden gefangen und an 22,000 fl. gepfändet. Darauf wurden die Juden fast in allen Städten erschlagen oder gefangen[5]).

Nach dem Vorgange der Bulle des Pabsts Bonifazius dürfen wir uns nicht wundern, wenn Kaiser Wenzeslaus auf ähnliche Weise mit den Rechten seiner Unterthanen schaltete.

Für eine Summe Geldes, welche die Schuldner der Juden ihm anboten, zeigte er sich geneigt, dieselben von ihren Schulden loszusprechen, und die armen Juden mußten ihre Schuldbriefe, welche ihnen in bester Form Rechtens eingehändiget waren, unbe-

---

[1]) Fries Chronik, Ed. Bonit. Bauer I. pag. 495.
[2]) Lang, Reg. boic.
[3]) Anno Domini 1350 anno jubileo, quo flagellati ibant, pestis fuit, Judaei occidebantur et amplificata est haec ecclesia.
[4]) Vergl. Stumpf. a. a. O. p. 147.
[5]) Vgl. Chronographie von Valentin Müntzer 1550.

Digitized by Google

zahlt ihren Schuldnern zurückgeben. So erließ er nicht allein allen Fürsten, Rittern, Bürgern und Bauern in Franken 1391 am 4. Januar alle ihre Schulden, die sie zahlreich bei Juden gemacht hatten, sondern verbriefte auch den damals unter seinem besonderen Schutze stehenden böhmischen Städten Heidingsfeld und Mainbernheim diesen willkürlichen Erlaß, ein bleibendes Denkmal seiner Ungerechtigkeit [1]).

Unter dem Fürstbischof Johann I. von Egloffstein (1400—1411) erschien der erste Freibrief der Juden; derselbe war noch sehr einfach, indem er nur aussprach, daß alle Juden, todt oder lebendig, für ihre Person zollfrei und ungehindert im Hochstifte sein durften, wenn sie das obrigkeitliche Geleit erworben hätten. Die Urkunde selbst siehe Beilage A.

Aus demselben Jahre 1403 ist die verliehene Freiheit an den Rabbiner Süßlein. Bischof Johann befreite denselben nebst seiner Familie auf die nächsten 6 Jahre von allen Abgaben, er durfte Schüler annehmen, welche freies Geleit haben sollten, endlich wurde ihm die Vollmacht ertheilt, seinen Glaubensgenossen Recht zu sprechen und dieselben zu bestrafen nach seiner besten Einsicht. Die betreffende Urkunde siehe Beil. B.

So oft sie die dem Bischofe zuständigen Steuern und Gülten entrichtet hatten, ließ man sie, wie schon oben bemerkt, auf eine Zeitlang unbehelligt. Einen solchen Freibrief aus dem Jahre 1406 lassen wir in der Beilage C folgen.

Im Jahre 1407 findet die erste Annahme eines israelitischen Leibarztes bei dem Fürstbischof Johann von Egloffstein statt. Obgleich nun Hr. Dr. Himmelstein für besser befunden, der Leistungen der Juden in der Medizin gar nicht zu erwähnen, so müssen wir doch um so mehr auf dieselben eingehen, als zum großen Theil durch dieselben der Uebergang der Mönchsmedizin zu geläuterten Forschungen vermittelt wurde. So gelangte schon im Jahre 830 n. Ch. ein jüdischer Arzt Isaac aus Aegypten auch im Abendlande bei seinen Zeitgenossen zu großem Rufe. Aber

[1]) Vergl. Stumpf a. a. Orte pag. 148 u. Reg. boic.

selbst auch auf der berühmten Schule zu Salerno lehrten im 10. Jahrhunderte jüdische und arabische Aerzte neben den Benediktinern. Als solche werden die quatuor magistri aufgeführt, nämlich der Jude Rabbi Elinus, der Grieche Pontus, der Araber Abdallah und der Lateiner Magister Salernus, von denen jeder seine Landsleute in ihrer Muttersprache unterrichten sollte[1]). Durch diese wissenschaftlichen Bestrebungen hatten die israelitischen Aerzte schon frühe einen großen Ruf erlangt, so daß selbst die deutschen Kaiser nicht verschmähten, Juden als Leibärzte anzunehmen. Karl der Große hatte neben seinem berühmten Leibarzt Wintarus einen jüdischen und arabischen Arzt angenommen. Fast jeder der folgenden Kaiser hatte bis gegen die Zeit der Reformation hin jüdische Leibärzte. Kaiser Friderich III. hatte noch einen jüdischen Leibarzt 1472, er hieß Jakob Jezechiel Loans, ein der hebräischen Sprache sehr kundiger Mann, welcher das Verdienst hat, zu des gelehrten Reuchlins Bildung nicht wenig beigetragen zu haben. In Deutschland und Polen gab es damals viele jüdische Aerzte.

Kaiser Heinrich IV. nimmt am 19. Februar 1090 zu Speier die Juden in seinen Schutz und bestättiget ihnen ihre alten Privilegien und Rechte. Unter diesen ist namentlich verzeichnet:

„Sie sollen überdieß die Erlaubniß haben, ihren Wein, Kräutersäfte und Gegengifte den Christen zu verkaufen, und wie wir schon gesagt haben, soll keiner von ihnen Frohnden oder andere öffentliche Leistungen thun“[2]).

Daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn auch von den Fürstbischöfen Frankens nicht verschmäht wurde, die Sorge für ihr leibliches Wohlsein israelitischen Aerzten anzuvertrauen. Der Freibrief Dr. Selkmanns (Seligmanns) von Mergentheim, wodurch er an den Hof Johanns I. von Egloffstein gerufen wurde, machte ihm zur Pflicht, dem Fürsten und Hofdie-

---

[1]) Vergl. Lehrbuch der Geschichte der Medizin von Prof. Häser. Jena 1845. pag. 190.

[2]) Monument. boic. XXXI, pag. 371.

nern nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen mit ſeinen mediziniſchen Kenntniſſen zu dienen; ferner war ihm geſtattet, im ganzen Hochſtifte zollfrei mit ſeiner Familie herumzureiſen zu Fuß, Pferde oder Wagen. Wer von den Unterthanen ſeinen Rath bedürfe, ſolle ihm nach Kräften lohnen. Sollte aber Jemand eine Klage oder Forderung an Dr. Seligmann, ſei es vor geiſtlichem oder weltlichem Gerichte, zu ſtellen haben, ſo war der fürſtliche Befehl, dieſe Sache an ſeinen eigenen Hof gelangen zu laſſen, wo dann der Fürſt ſich ſelbſt die Entſcheidung vorbehielt. Dieſes Mandat ſelbſt ſiehe Beilage D.

Verſchieden von dieſer Anſchauungsweiſe damaliger Zeit iſt das Verbot des Biſchofs Georg von Paſſau am 5. Februar 1401, welcher dem Gutachten der Wiener Profeſſoren Folge leiſtend (denn Wien gehörte damals noch in die Diözeſe Paſſau) nicht allein Unerfahrne und Betrüger oder Weiber, welche die Krankheiten der Menſchen und deren Urſachen nicht erkennen können, ſondern was noch ſchrecklicher iſt (!), auch die Juden mit der Strafe der Excommunication bedroht, wenn ſie ſich ferner mit praktiſcher Medizin beſchäftigen würden, es ſei denn, ſie wären von der Wiener Fakultät erſt geprüft und begutachtet worden[1]).

Daß bei dem erſten Auftreten der Aerzte in Deutſchland vorzüglich die Mönche betheiligt waren, haben wir ſchon oben erwähnt, daß aber durch dieſe auch die Nonnen in den ärztlichen Wirkungskreis gezogen wurden[2]), iſt eine ebenſo bekannte Thatſache. Wir erinnern nur an die gelehrte Aebtiſſin des Kloſters auf dem Rupertsberge bei Bingen, die für ihre vielen Verdienſte um die leidende Menſchheit ſpäter ſogar heilig geſprochene Hildegardis. Von ihr ſind noch einige Briefe (ſie erſchienen Colon. 1566. 4.) und die libri physici[3]) auf uns gekommen. Seltener ſind die uns erhaltenen Nachrichten von Aerztinnen, welche gleich

[1]) Lang Reg. boic. XI. pag. 400.
[2]) Vergl. Häſer a. a. O. pag. 184.
[3]) De libris physicis Hildegardis commentatio historico-medica a Professore F. A. Reuss. Wirceburg. 1835. 8.

Digitized by Google

ihren heutigen Colleginnen in Nordamerika die Heilkunde vollständig ausübten. Diese Aerztinnen sind nicht zu verwechseln mit unsern jetzigen Hebammen, welche damals Ammen schlechtweg hießen. Johann II. von Brnn (1411—1440) ertheilte 1419 am 2. Mai einer Juden-„Ertztin" Sara die Erlaubniß, ihre Kunst in dem Bisthum Würzburg frei ausüben zu dürfen gegen eine jährliche, für damalige Zeit sehr beträchtliche Steuer von zehn Gulden. Den Brief selbst siehe unter Beilage E.

Die Judenärztin Sara mußte eines großen Ansehens bei ihren Zeitgenossen sich erfreut haben und ihre Praxis eine sehr reiche gewesen sein. Denn von demselben Jahre (1419) ist uns ein Akt des fürstlichen Landgerichtes erhalten, vermöge dessen Sara in alle die Güter Friedrichs von Rieder n, eingewiesen wird; zu Sicherung ihres neuen Besitzthums mußte der ganze fränkische Adel diese Urkunde mitunterzeichnen, und so werden wir eine vollständige Aufzählung der damaligen fränkischen Adelsgeschlechter mittheilen können; ein seltenes Vorkommen bei Aktenstücken aus dieser Zeit. Dieser Immissionsbrief bildet Beilage F.

Vom Landgericht aus wurde ihr Herr Ritter Eberhardt von Wissentaue als Beistand vor Gericht zugegeben. Ausserdem aber sollten für diese ihre neuerworbenen Güter und Rechte wachen und besorgt sein: „Die Grafen von Hennenberg (Friedrich) und deren Nachkommen, die von Castel (Linhard) und von Wertheim (Johann) und von Rineck (Thomas), ferner Conrad von Wintzperg, Konrad Schenk zu Erpach, Ditrich zu Biekenbach, Burkhard von Seckendorf, Erkinger von Sauensheim (jetzt Grafen von Seinsheim), Hans Zollner, Apel von Lichtenstein, Hans Truchses, Hans von Vestenberg, Hans von Rosenberg, Veit von Rotenhan, Syriak von Maspach, Caspar von Bibra, Cunz von Hutten, Albrecht von Egloffstein, Hofmeister unsers gnädigen Herrn von Würtzburg, Karel von Thüngen, Heintz von Wengkhaim, Hermann von Tunfeld, Adolff Marschalk, Peter Haberkorn, Seyfried von Ehenheim, genannt Wilde, Hans Stang und alle Stangen, Wilhelm von Stettenberg, Hans Hundt und Alle Hunde, Hannsen von Wytstatt und Alle von Wytstatt. (Dieses Ausdeh-

nen über das ganze Geschlecht steht bei jedem einzeln angegeben.) Ferner die Burgermeister, Rethe, Schulthaisen und Schöpfen und die Burger gemeinlich, Arme und Reiche der Statt Würtzburg, Carolstatt, Kitzingen, Ochsenfurth, Ipphofen, Geroltzhoven, Schweinfurth, Haßfurt und Aller der obgeschrieben Graven, Herrn, Ritter und Knechte und mit Namen alle unsers Herren Diner, Ambtleuthe, Gerichte, Stett, Dörffer, Burgen und Gebieten, dann Wir Allen und Ir jglichen besonders gebieten von Unsers Herrn von Würtzburg Gewalt und Gerichts wegen, daß sie die genannte Sara, die Judin Erztin schützen und schirmen auf die obgeschrieben Ihre erklagten Güter und ihr beholffen sein, so oft sie der Obgenannten Einen um seine Hilfe ansprechen würde. Deßhalb haben Wir unser Landtgerichts Insigel mit Urtheil der Ritter an diesen Brief gehangen, der geben ist 1419 am nächsten Montag nach St. Urbanstag (22. Mai)."

Ein anderer Freibrief, der einem israelitischen Arzte ertheilt wurde, ist vom Jahre 1456.

Bischof Johann II. ertheilte dem Juden Arzt Heylmann 1456 die Erlaubniß, innerhalb der Gränzen des Hochstiftes unter fürstlichem Schutz und Schirm überall freie Praxis üben zu dürfen, deßhalb war ihm gestattet, gleichwie früher dem Dr. Seligmann, überall im Hochstifte frei und ungehindert umher wandern zu dürfen, wobei den Amtleuten auf das Schärfste eingeprägt wurde, Beleidigungen oder Angriffe auf seine Person strengstens zu bestrafen. Dieser Freibrief steht unter Beilage G.

Mit den einbrechenden Stürmen der Reformation begannen auch wieder die Verfolgungen der Juden auf's Neue, theils aus fanatischem Glaubenseifer, theils auch wie früher, aus Gründen der Lüsternheit auf das durch den bisherigen ungestörten Besitz angewachsene Vermögen der Juden.

So finden wir denn noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eine Bulle Pabsts Gregor III., welche befiehlt, daß Juden und andere Ungläubige die Krankheiten der Christen nicht heilen dürfen. Zu unserer großen Verwunderung führt der gelehrte Herr Domprediger H. in seinem Aufsatze weder diese, noch vorhergehende

Digitized by Google

ebenſo wenig menſchenfreundliche Bullen an, obgleich er das Verbot der chriſtlichen Säugammen und ſogar den beſonderen Grund [1]), der Gregor XIII. dazu veranlaßte, wohl erwähnte. Die Bulle ſelbſt aber wollen wir dem Verfaſſer des ſchon viel citirten Aufſatzes zur Erinnerung doch anführen:

Medici Judaei et infideles ad Christianorum curandos morbos non admittantur. Alias piae memoriae Paulus papa IV. praedecessor noster edita perpetua constitutione inter alia sancivit, ne Medici Judaei, etiam vocati et rogati ad Christianorum aegrotantium curam accedere aut illi interesse possent: quam constitutionem postea Pius papa V. etiam praedecessor noster per suas literas approbavit, innovavit et confirmavit et robur perpetuae firmitatis obtinere decrevit: ac voluit et sub minitatione divini judicii praecepit et mandavit, omnia in eadem constitutione contenta in posterum firmiter observari non solum in terris et dominiis S. Rom. Eccles. subjectis, sed etiam ubique locorum. Quia tamen nobis non sine magna animi nostri molestia innotuit, ea minime observari, sed multos adhuc ex Christianis hominibus esse, qui suos corporum languores, illicitis mediis et praecipue Judaeorum ac aliorum infidelium opera sanari cupiunt, verae salutis animarum suarum et corporum simul immemores fiunt, et (quod valde dolendum est) in damnationis aeternae maximum saepe discrimen incidunt, Medicis Judaeis et infidelibus magna detur delinquendi occasio et simul salutare praeceptum negligatur ab Innocentio Papa III. similiter praedecessore nostro, in Concilio generali quondam emissum et deinde a praedicto Pio V. innovatum, quod omnes Medici cum ad infirmos in lecto jacentes vocati essent [2]), ipsos ante omnia monerent, ut ido-

---

[1]) Quia quidem Judaei nutrices christianae ab hac die, qua Eucharistiae Sacramentum sumpserunt, lac in latrinas effundere coegerunt!

[2]) Vergl. Aelteſte Medizinalordnung des Fürſtbiethums Würzburg 1502, abgedruckt in der deutſchen Zeitſchrift für die Staatsarzneikunde von Schneider, Schürmayer und Knolz. Neue Folge I. Bd. 3. Heft. Erlang. 1833. pag. 187, wo dieſer Bulle entſprechend ein ähnliches Verbot sub 3. angeführt iſt. Herr Obermedizinalrath von Ringseis

neo confessori omnia peccata sua, juxta ritum S. R. Eccl. confiterentur neque tertio die alterius eos visitarent, nisi longius tempus infirmo confessor ob aliquam rationabilem causam, super quo ejus conscientia onerabatur, concessisset et eis per fidem confessoris in scriptis factum constaret, quod infirmi peccata sua confessi fuissent. Idcirca nos tam Judaeos, qui adversus mandata hujusmodi Apostolica committere audent, quam Christianos, qui illos ad se accersunt vel medendi licentiam concedunt et viam ad delinquendum eisdem aperiunt, coercere volentes, supradictas praedecessorum nostrorum constitutiones auctoritate Apostolica tenore praesentium approbamus, confirmamus et innovamus ac inviolabiliter observari mandamus [1]).

Aber auch im 17. Jahrhundert schrieb die protestantische Fakultät der Theologie zu Wittenberg folgenden Bericht über die an sie gestellten Fragen: Ob ein Christ in seiner Krankheit ohne Verletzung seines Gewissens und Glaubens einen Juden-Arzt ausser dem Nothfall (!) brauchen könne? und ob ein christlicher Arzt mit gutem Gewissen mit und neben einem Juden-Arzt curiren könne?

Dem christlichen Volke sei aus hochbeweglichen Ursachen verboten worden, sich von den Gottes und Menschen Feinden, den Juden arzneyen zu lassen. Jeder christliche Medicus aber solle sich auf das Aeusserste bemühen, den Patienten zu bereden, daß er von dem Juden-Arzt ablasse. Wenn aber ein christlicher Medicus auf sein eigen Gutachten einen Juden zur Cur einladen oder mit ihm kuriren würde, so wäre das eine nie zu verantwortende Handlung. Also beschlossen zu Wittenberg, 21. Februar 1643. Dieses Gutachten stützte sich hauptsächlich auf jenes der Straßburger Fakultät vom 30. Dezember 1642, das ebenso dickleibig wie absprechend verfaßt war. —

---

wollte nach seinem neuen „System der Medizin" nicht allein diese päbstliche Bulle genau befolgt wissen, sondern er forderte auch, daß der Arzt nebst dem Kranken vor beginnender Heilung sich entsündigen lasse. —

[1]) Corp. Jur. Can. Sept. Decret. Lib. III. Tit. VI. pag. 124 u. ff. De medicis.

Digitized by Google

Nach diesem Absprunge auf das ärztliche Wirken der Israeliten, wollen wir zu dem weiteren Verlaufe unserer Geschichte zurückkehren, ohne einen besonderen Titel vorauszuschicken, obgleich in dem schon oft citirten Aufsatze, besonders das Capitel: Judenverfolgungen, beliebt scheint.

Ein zweiter, schon umfänglicherer Freiheitsbrief der Juden unter dem Fürstbischof Johann von Egloffstein ist der von 1408. Auch hier wurden, gleich wie bei dem Immissionsbriefe der Sara, mehrere Adelige aus der nächsten Nähe des Fürsten zu Bürgen für der Juden Freiheiten genommen. Bei Streitigkeiten der Christen mit den Juden versprach der Landesherr ihnen während der 2 Jahre dieser Uebereinkunft kein Unrecht geschehen zu lassen. Auch wurden ihre Schulen, Friedhöfe und Häuser von besonderen Abgaben befreit. Die Urkunde selbst siehe Beil. H.

Im Jahr 1410 erhielt Bischof Johann von dem Kaiser Ruprecht die Befugniß, die Juden in seinem Lande vor seine eigene Gerichte ziehen zu dürfen. Sie waren also keine kaiserlichen Kammerknechte mehr und hatten dem Kaiser fortan nur den goldenen Opferpfennig alljährlich zu reichen, wie das von jeher gebräuchlich gewesen. [1])

Dagegen erschien am 31. August 1411 [2]) vom Kaiser Sigmund der Befehl an die Bürgermeister, Räthe und Bürger aller Reichsstädte in Schwaben, Franken, Bayern, Elsaß, am Rhein und in der Wetterau, die halbe Judensteuer, welche die Städte oder die darin wohnenden Juden von Reichswegen jährlich zu geben haben und dazu derselben Juden und Jüdinnen guldene Opferpfennige, die auf Sant Martinstag und auf Weihnachten fällig sind, an Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, seinen Oheim, der seines königl. Hofes Nothdurft in den deutschen Landen zu bestellen hat, zu entrichten. Geben zu der Burge an dem letsten Tage des Augstmondes. Mit des Königs Siegel.

---

[1]) Diese kaiserliche Verordnung ist abgedruckt Stumpf a. a. O. p. 149.
[2]) Lang Reg. boic. XII. p. 101.

Digitized by Google

Einige Tage ſpäter am Freitag nach Michaelis 1411 erfolgte auf Bitten Leo Kölners die Erneuerung des Freibrieſes der Juden von Seiten des Biſchofs Johann. Der Freibrief, wenig unterſchieden von dem oben mitgetheilten, iſt abgedruckt als Beil. I.

Unter der langen Regierung Biſchofs Johann II. von Brun, der Geld und immer wieder Geld brauchte, hatten die Iſraeliten wieder über manche Bedrängniß zu klagen.

Die erſte Verordnung Johann's II. in Betreff der Juden iſt gegeben am Mittwochen vor Invocavit 1412. Dieſelben ſollten überall in Würzburg und auf dem platten Lande freies Geleit genießen, auch war ihnen das Leihen auf Pfänder ausdrücklich geſtattet. Und doch wurden ſie ſpäter gerade deßwegen ſo hart verfolgt und ihrer Pfänder beraubt. Die Urkunde darüber ſiehe Beil. K.

In demſelben Jahre erſchien der erſte Freibrief der Juden unter Biſchof Johann II. Dieſelben hatten auf 3 weitere Jahre das Verſprechen des Schutzes ihrer Perſon unter der Bedingung, daß ſie ihre ihnen aufgelegte Steuer zahlen würden; ſie ſollten ferner freies Geleit haben, ihren Handel ungeſtört treiben dürfen, bei Streitigkeiten mit Chriſten würden ſie nach ihren jüdiſchen Rechten abgeurtheilt werden, im Falle aber, daß ſie beſtohlen oder ermordet würden, müßten die Amtleute und Schultheißen die Uebelthäter beſtrafen. Die Iſraeliten durften das Hochſtift nach Belieben verlaſſen, wenn ſie ihre Steuern gezahlt hätten; kein neues, dieſelben belaſtendes, Geſetz ſollte mehr gegen ſie erlaſſen werden. Auch durften ſie ihre eigenen Metzger haben und die chriſtlichen Metzger ſollten ſie im Einkauf nicht hindern oder auf andere Art beläſtigen dürfen. Schlüßlich behielt ſich noch Biſchof Johann das Recht vor, Juden in ſeinem Stifte anzunehmen, ſo viele er wollte. Der Freibrief ſelbſt findet ſich als Beil. L.

Von dem Rechte, Juden aufzunehmen, machte Biſchof Johann II. häufigen Gebrauch, hauptſächlich um ſeine immer zerrütteten Finanzzuſtände zu beſſern. Wir wollen einen ſolchen Freibrief, den er 4 Juden gab, um ſich gegen eine Steuer von jährlich zwanzig Gulden in Mellrichſtadt anſäſſig machen zu dür-

Digitized by Google

sen, mittheilen. Der Freibrief war ihnen, gleich dem für alle Juden, auf 3 Jahre ausgestellt und aller oben angegebenen Freiheiten wurden sie theilhaftig erklärt (siehe Beil. M).

Nachdem nun Bischof Johann II. bereits 1412 den Juden einen Freibrief auf 3 Jahre ertheilt hatte, gab er 1414 einen weiteren auf 8 Jahre gültigen. Die Juden sollten die Steuer halbjährig entrichten; wer von ihnen sich nicht auf weitere 8 Jahre binden lassen wollte, der durfte ungehindert das Land verlassen. In dem Beibriefe verspricht er sogar, daß wenn innerhalb der ausbedungenen 8 Jahre obige Freiheiten von seiner Seite nicht beachtet würden, das Domcapitel die Macht haben sollte, dagegen einzuschreiten und den Juden Gerechtigkeit zu verschaffen. (Vergleiche Beil. N und O.)

Der Freiheitsbrief, den Jud Meyer mit seiner Familie zu Schwarzach erhielt, ist obigen allgemeinen Freiheiten conform, nur sollten bei Klagen sich die Partheien von dem Rathe der Stadt Schwarzach ihr Recht holen, die Juden aber durften zu keinem andern Eide zugelassen werden, als zu dem, den sie an der Judenschule zu Würzburg schwören mußten. Der Brief ist schon umfänglicher, als jener den Salomon und Seligman oben erhielten. (Siehe Beil. P.)

1418 am 12. Februar bestättiget Pabst Martin zu Constanz auf die Bitte des Römischen Königs Sigismund alle Privilegien, welche seine Vorgänger den Juden in Deutschland gewährt haben. [1]) Daher erließ bereits am 26. Februar König Sigismund zu Constanz ein Ausschreiben an alle Fürsten, Räthe, Knechte, Vögte, Amtleute, Bürgermeister und Reichsunterthanen, sie sollten die Judischheit, welche in seine Kammer gehört, bei den Gnaden und Freiheiten, die auch Pabst Martin V. bestättigte, unversehrt belassen. [2])

1421 am 1. Januar setzt Pabst Martin fest, daß künftighin kein Jude beiderlei Geschlechts unter 12 Jahren durch einen

[1]) Lang Reg. boic. XII. 354.
[2]) Lang Reg. boic. XII. p. 358.

Digitized by Google

katholischen Geistlichen in den Kirchenverband aufgenommen oder zum Empfange der Taufe gezwungen werden dürfe. [1])

Am 20. Februar 1422 nimmt Pabst Martin, seinen Vorfahren hierinn folgend, die Juden gegen ihre Verfolger und Bedrücker in Schutz. [2]) Da mußten große Ungerechtigkeiten aller Art gegen die Juden vorhergegangen sein. Auch zu Würzburg deutet eine neue „jüdische Freyung" darauf hin. Bischof Johann erließ 1420 eine Verordnung, wonach um allenfallsige „Irrungen" zwischen Christen und Juden bei Schuldbriefen zu vermeiden, dieselben gerichtlich versiegelt werden sollten; den Juden sollten aber alle ihre Schuldforderungen ohne irgend einen Abzug ausgezahlt werden. (Beil. Q.)

Allein trotz des erneuerten Freiheitsbriefes der Juden, trotz der päbstlichen Bulle Martin's V. kam ein Vertrag Bischof Johanns II. mit dem Bischofe von Bamberg und den Markgrafen Friederich und Johann von Brandenburg zu Herzogenaurach zu Stande, wonach beschlossen wurde, sämmtliche Juden beiderlei Geschlechtes an einem festgesetzten Tage einzufangen und nur gegen ein Lösegeld von 60,000 Gulden wieder freizugeben. Alle Unterthanen sollten bei Strafe aufgefordert werden, alle Güter, Papiere und Pfänder, welche den Juden gehörten, auszuliefern. Ferner mußten fortan die Juden eine eigene Kleidung oder besondere Abzeichen tragen und so beschränkt werden in allen bürgerlichen Freiheiten, daß sie gerne freiwillig aus einem Lande zogen, wo sie eine so grausame Behandlung zu erfahren hatten. Die beiden Bischöfe erhielten zwei Drittheile dieses geplünderten Geldes, die Markgrafen begnügten sich mit einem, wahrscheinlich weil weniger Juden in ihrem Gebiete ansäßig waren. Umsonst waren die Bitten der bedrängten Juden, dem Bischofe zur Wiedereinlösung der verpfändeten Stiftsgüter 50,000 fl. freiwillig erlegen zu wollen, des Bischof's Hansen, die man jetzt „Finanzer

[1]) Lang Reg. boic. XII. p. 385.
[2]) Lang Reg. boic. XII.

Digitized by Google

nennt," wollten Nichts davon hören. 30,000 fl. behielt der Bischof für sich, die andere Hälfte theilten seine Hansen unter einander. [1])

Kaiser Sigismund ertheilte der Stadt Schweinfurt gleich anderen Reichsstädten ein Privilegium, Juden aufnehmen zu dürfen. (Beil. R.)

Die Erweiterung dieses Privilegiums stellte er zu Preßburg aus; die Stadt sollte nicht allein das Recht haben, Juden aufzunehmen, sondern sie durfte dieselben auch besteuern und bestrafen; diese Abgaben aber sollten der Stadt zum Nutzen dienen. (Beil. S, T und U.)

Wahrscheinlich nur wegen seiner eigenen Gerechtsamen schloß Bischof Johann mit dem Grafen Johann von Wertheim den als Beil. V abgedruckten Vertrag.

Einen merkwürdigen Vertrag schloß auch die Stadt Haßfurt 1427 mit dem Hochstifte Würzburg ab; sie machte ihre Mainmühle dem Bischofe zinspflichtig, wogegen sie von ihm das Recht erhielt, Juden nach Gefallen einnehmen zu dürfen.

In den Einnams- und Ausgabebüchern der Stadt Mainz vom Jahre 1436 findet sich Folgendes, betreffend die Einnamen des Judengeleites: Item hant auch untz die Burgermeistere mit namen Herr Peter Rebstocke, Herr Clese Rosse und Herr Sybolt Jnaus In die Rechenunge geantwort von der Judden geleits gelt wegin des nesten vergangen Jars 36 fl. 8 Schill. 4 Heller an pagt uz 43 Pfd. 4 Heller.

Item so hant dieselben vorgenanten Burgermeistere vns auch geantwort (übergeben) von Judden Frevels wegen VI Pfd.

Hieher möchte noch ferner gehören:

Item gibet man diese nesten acht Jare Helffrich Judden und sinen erben von der Fronwagen (zu Mainz) eins jeglichen Jars 8 gulden an golde. Actum ipsa die Margarethe 1432; des hat man iren versiegelten brieffe.

Item hat man abekaufft Wilhelm Judden sin teyle an der Fronewagen diese nehisten zukünfftigen vier Jare die angefangen hant ipsa die Margarethe Ann. dom. 1436 und darume hat man

[1]) Vgl. Fries, Edit. Bonitas Bauer I. pag. 615.

Digitized by Google

Jme geben 29 gulden und detz hat man sin quit off Sondag nach Asumpcionis Marie 1432.

Die Abgaben und Steuern der Juden zu Mainz stehen an den einzelnen Zahlungstagen notirt, dieselben beliefen sich auf das ganze Jahr zusammen auf 437 Pfd. Heller 8 Schillinge.

Unter der Regierung Bischofs Gottfried von Limpurg (1443 bis 1455) war das Hochstift, unter Johann II. so sehr mit Steuern und Fehden heimgesucht und so verarmt, daß die Jahreseinkünfte nicht über 10 Gulden trugen. Dennoch erließ der humane Fürst eine Judenfreiheit, welche nicht allein die früheren bestätigte, sondern auch neue hinzufügte, so daß die Hochmeister (Rabbiner) ihre eigene Gerichtsbarkeit unter dem Patronat des Landesherrn über ihre Glaubensgenossen üben durften. In dieser Freiheit war genau festgestellt, wie viel sie für ihre Pfänder fordern konnten; von den Bürgern der Stadt Würzburg sollten sie die Woche für den Gulden 3 Heller nehmen dürfen, von Auswärtigen nach eigenem Uebereinkommen. Die höchste Geldstrafe sollte die Summe von 10 fl. auf einmal nie übersteigen. Ferner die ausdrückliche Bestimmung, daß ihre Schule, ihr Friedhof, (der Platz, den jetzt das Julius-Spital einnimmt, wie wir das weiter unten sehen werden) ihre Häuser und Höfe von jeder andern Abgabe befreit sein sollten, ausgenommen bei allgemeinen außerordentlichen Landessteuern, wo sie dann an die fürstliche Kammer angewiesen wurden. Zu noch größerer Sicherheit mußte auch der Dombechant Reichard von Maßbach im Namen des Domkapitels diesen menschenfreundlichen Brief unterzeichnen und versiegeln. Die Urkunde selbst siehe Beil. W.

Ein den Juden so günstiger Vertrag zog alsbald viele Glaubensgenossen aus den benachbarten Ländern in das Hochstift.

So folgt ein Freibrief für den Juden Feifuß zu Schmalkalden. als Beil. X.

Ein anderer Freibrief für den Juden David vom Jahre 1446 findet sich als Beil. Y.

Unter Bischof Gottfried waren die Steuern, welche die Juden für ihre Aufnahme zu zahlen hatten, trotzdem daß sie soviel

Digitized by Google

mehr Rechte eingeräumt bekamen, doch bedeutend geringer. Oben haben wir gesehen, wie die Juden Salomon und Seligmann dem Bischof Johann II. jährlich 20 fl. zahlen mußten. 1447 erhielt der Jude Joseph einen Freibrief gegen nur 10 Gulden. (Siehe Beil. Z.)

Bei der schon oben angegebenen Schuldenlast im Hochstifte dürfen wir uns nicht wundern, wenn selbst Bischof Gottfried nicht verschmähte 1447 von dem Juden Süßkind eine Anleihe von 50 fl. zu machen, wofür letzterer bis zum Betrage dieser Summe frei und ohne Steuer zu Würzburg wohnen durfte. (S. Beil. AA.)

Auch die Aufnahme eines Rabbiners findet sich in diesem Jahre. (Beil. BB.)

Ferner stellt Bischof Gottfried den Juden ihren Begräbnißplatz am 26. August 1447 wieder zurück, wie er das in der Judenfreiheit zu thun versprochen hatte.

1451 Dominica post Petri et Pauli kommt in dem Einnahme- und Ausgabebuch der Stadt Mainz vor: Item haben wir eingenommen von der Judischheit ihren Bedingungen gemäß 325 fl. an Gold, 1 fl. an Albus und 14 Schillinge.

Dominica Martini: Item hat uns die Judischheit geliehen 218 fl. an Gold von den 112 Mark Goldes wegen, die wir jährlich dem Stifte Mainz geben müßen von ihretwegen.

Ferner: Dominica post Andreae: Die Bürgermeister Jakob Fust[1]) und Gabriel des 1457. Jahres haben zu den 12 fl. Frevelgeldes, das Jakob von Eppenstein den Juden gegeben hat, 28 Pfd. hinzugebracht und das nächste Jahr verrechnet.[2]) —

---

[1]) Dieser Jakob Fust, Goldschmied, war ein Bruder des Johannes Fust, welcher durch seine Geldmittel dem Johannes Guttenberg die Erfindung der Buchdruckerkunst ermöglichte. Vergl. Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst von Dr. Schaab. I. Thl. p. 168.

[2]) In dem Ein- und Ausgabenbuch der Stadt Mainz von 1460 haben die Juden gegeben in gedingnis von Ostern nest vergangenen: It. Fyfuss 6 fl. 12 albus, Symon 15 fl. an golde, Jeckel syn eyden 4 fl. an golde, Mane 4 fl. an golde, Symon von Eltvil 8 fl., Salman Enneln son 10 fl. an golde, Salman von Oppenheym 15 fl. an golde, Meyer 15 fl. an golde, Menchin sin son 4 fl.; Lesir Meyers son 2 fl. Natan, Natans eyden 3 fl. 12 albus, Gumprecht 12 fl. an

Lange konnten sich die Israeliten einer für die damalige Zeit so humanen Behandlung, wie die von Bischof Gottfried nach den oben S. 23 u. 24 angeführten Briefen gewährte, nicht erfreuen. Der Wendepunkt trat allzubald ein; der Impuls kam diesmal von Rom, wo kein Martin mehr auf dem päbstlichen Stuhle saß. Auf einer Diöcesansynode zu Bamberg 1451 wurden unter dem Vorsitze des Cardinals Nikolaus die alten Gesetze gegen die Juden hervorgesucht; sie mußten, wie in alten Zeiten, einen purpurrothen Ring an dem Kleide oder auf dem Mantel vor der Brust tragen, die Frauen der Juden aber blaue Streifen auf dem Kopfputze zur Unterscheidung haben. Alle Gemeinden und Pfarreien wurden mit Bann und Interdikt bedroht, wenn sie fortan gestatteten, daß die Juden den Wucher (wie man den nur in ihren Händen befindlichen Handel euphemistisch benannte) ferner trieben oder das neue Abzeichen nicht anlegen würden. Diese menschenfreundliche Verordnung sollte nach dem Willen des Cardinals auch auf die Würzburger Diöcese ausgedehnt werden. [1]) Hienach darf uns nun die „neue Ordnung mit den Juden" 1453 von Bischof Gottfried erlassen, nicht mehr Wunder nehmen. Die ganze Ordnung besteht darin, daß die sämmtliche Judenschaft in allen dem Hochstifte zugehörigen Orten bis 14 Tage nach dem nächsten Peterstage das Land verlassen müße. Deßhalb durften sie kein Geld mehr ausleihen, ihre Schuldbriefe sollten sie sämmtlich abliefern und die Beamten Sorge tragen, daß ihre Forderungen getilgt würden. Diese Verordnung selbst siehe Beil. CC.

---

golde, Moyse von Nusse 9 fl. Summa 108 fl. an golde, 2 fl. an albus. Item hant die Judden geben von dem 1459. Jar 48 fl. an golde. Item 12 fl. an golde von Judden lichen. (Also sogar nach dem Tode mußten die Juden noch zahlen.) Item die Judden hant bracht Dominica post Omnium Sanctorum von der Judden Schulen und von dem Sande 18 fl. an golde von diesem Jare. Item von Judden lichen 13 fl. an golde. Dominica Thome: Moyse, der Hohemeister (Rabbi) 3 fl. an golde schuler gelt. Nach der Judenfreiheit des Bischofs Gottfried waren die Rabbiner im Hochstifte Würzburg von allen Abgaben frei und durften Schüler nach Belieben halten. —

[1]) Diese Verordnung ist abgedruckt in Stumpf a. a. O. p. 151 u. ff.

Digitized by Google

Trotz dieſes harten und ſtrengen Gebotes finden ſich noch immer in den Würzburger Rathsprotokollen hinlängliche Beweiſe, daß derſelbe Befehl eben auch nicht in ſeinem vollen Umfange befolgt wurde.

So ſteht darin vom Jahre 1457 tertia feria post Circumcis. Domini die Nachricht: ein Jude ſoll von einem Chriſten eine große Summe Geldes geliehen haben und vom Gulden 111 Heller zu Zins erhalten. Daraus wurde großes Weſen gemacht.

Dieſes harte, den Juden ſo feindſelige Edikt blieb indeß von jetzt an das allein geltende. Wir wollen deßhalb auch die ſich folgenden faſt gleichlautenden Geſetze in Betreff derſelben bei dem jedesmaligen Regierungs-Antritte eines neuen Biſchofs nicht anführen; wir werden uns begnügen, die für ihre Geſchichte hauptſächlichſten Data auszuheben. — Biſchof Rudolph II. von Scheerenberg (1466—1495) ſonſt ein vortrefflicher Herrſcher, der beſonders die von ſeinen Vorfahren gemachte Schuldenlaſt zu tilgen bemüht war, wurde mehr aus Glaubenseifer, denn aus Habſucht ein erbitterter Feind der Juden. Nur darauf denkend, das von ſeinem Vorfahren Biſchof Gottfried erlaſſene Mandat nach dem Sinne der Bamberger Synode in ſeinem ganzen Umfang zu erfüllen, ſchloß er, gleich Biſchof Johann II., mit den Markgrafen Friedrich und Sigiſmund von Brandenburg ein Bündniß, wonach ſie die Juden ganz und gar aus dem Lande verjagen und ihren ferneren Handel abſtellen wollten. Auſſerdem ſollte der Churfürſt Friedrich, der Herzog Johann von Sachſen und die Markgräfin Margaretha von Brandenburg, ferner die fränkiſchen Reichsſtädte eingeladen werden, ſich mit ihnen zu gleichem Zwecke zu verbünden. Die Grafen, Herren, Ritter und Knechte wurden geradezu aufgefordert, ihre Juden wegzuſchicken; würden ſie ferner den fürſtlichen Unterthanen etwas borgen, ſo hätten ſie von Gericht aus keinen weiteren Beiſtand zu gewärtigen; Friede, Schutz und Geleit blieb ihnen künftighin verſagt. Auch die Städte, welche nach einem Privilegium Juden in Schutz genommen hatten, ſollten ſie ohne weiteres ausſchaffen; ſämmtliche Unterthanen mußten ſich aller Judenſchulden entledigen.

Digitized by Google

Unter der weisen Regierung des Bischofs Lorenz von Bibra (1495—1519) wurden zwar die Juden nicht so grausam verfolgt, doch die früheren Verordnungen blieben in Geltung, wie wir das schon aus der oben citirten ältesten Medizinalverordnung des Fürstenthums Franken von 1502 ersehen können, wonach den Juden die ärztliche Praxis nicht gestattet war. 1496 wurde das unglückliche Volk der Juden von seinen Wohnsitzen vertrieben zu Gräz, Buda und Ofen, in welcher Stadt man aus ihrer Synagoge die Dreifaltigkeitskirche machte. [1])

In der Würzburger Stadtgerichts-Ordnung vom Jahre 1526, welche Konrad III. von Thüngen (1519—1540) herausgab, findet sich sub §. 43 Folgendes die Juden betreffend:

Wir wollen auch und ordnen, das die Juden an irem Sabat nit furbieten vor gericht zu erscheinen oder aide zu schweren, gebieten auch vmb gemeines nutz willen, das sie in vnser Stat Wirtzburg, in vnserm Fürstenthumb vnd Gebieten nit sollen wuchern oder uf pfand leihen, aber mit irer kunst und arbeit irer Hand moegen sie sich neren, wann aber einer zu wuchern oder uf vnterpfand zu leihen sich vnterstund, sol er als oft, Uns eine Mark Silbers oder desselben Wert zu bues geben, vnd vnser Schulthais oder Unterschulthais vf vorgehende Gerücht vnd stark dapffrer Anzaigung, so oft es not seyn bedüncket, derhalben inquiriren vnd erforschung furnemen, wie sich geburt. —

Aehnlich lautet ein gedrucktes Landmandat, welches am Samstag nach Franzisci 1537 erschien. Bischof Conrad beruft sich auf eine unlängst publizirte kaiserliche Verordnung auf dem Reichstage zu Regensburg, welche neuerdings einschärft, daß Juden, welche sich des verbotenen Wuchers ergeben, unverzüglich aus dem Lande fortzuschaffen seien. Der fürstliche Befehl ergieng an alle Amptleute und Untergebene, strenge darauf zu sehen, daß die Unterthanen von den Juden weder auf Bürgschaft noch auf Unterpfand liehen, und im Falle sie bei einem solchen Han-

[1]) Vgl. Pez. Oesterr. Schriftsteller. Leipzig 1721. I. Tom. pag. 273.

Digitized by Google

del betroffen würden, den Juden nur die Hauptsumme (Capital) aber sonst nichts weiter zurückgeben sollten. —

Den Reichsstädten aber verblieb das Recht Juden anzunehmen oder auszuweisen, wie wir das aus einem kaiserlichen Erlaße vom 30. März 1537 zu Speier ersehen können, wonach Ferdinand anstatt Kaiserlicher Majestät und dann auch für sich als Römischer König befiehlt: daß kein Jud oder Jüdinn ohne deren von Schweinfurt Gunst, Vorwissen und Verwilligung sich in der Stadt niederlaßen, noch hausheblich wohnen und bleiben sollen. [1])

1540 am Sonntage Reminiscere wurde zu Kitzingen über das Rathhaus abverkündigt, „daß kein Burger mit keinem Juden, so unter andere Herrschaft in der Nähe sitzen, weder Kaufens, verkauffens, entlehnen oder versehens halb zu handeln oder zu thun haben soll, dann do wolle man Keinen theil gegen den andern weder friedtlich oder richtlich verhelffen, sondern die Bürger, so solches Gebott übertretten, darzu hart straffen, wie auch mit ettlichen geschehen." [2])

Jetzt begannen wieder schlimme Zeiten für die Juden. In dem schon oft besprochenen Aufsatze finden wir nach den hiesigen [3]) Rathsprotokollen 1540 erwähnt, wie während der Zwischenregierung des Domkapitels alle Juden gefänglich eingezogen wurden, weil eine arme Frau den Juden ein Christenkind zugeführt haben sollte. 1542 am Donnerstag nach Quasimodogeniti (20. April) beschließt das Domkapitel an den Fürsten zu berichten „die Juden gar aus dem Stifft zu verschaffen, wo solches nit zu erheben, sie die Zeichen oder Ring an cloydern tragen zu lassen." Denn 1541 hatte Bischof Conrad von Bibra (1540—1544) dem Obern Rathe zu Würzburg befohlen, sein gegen die Juden erlassenes Gebot wegen des Verkaufes und des Tragens eines gelben Ringes zur Unterscheidung von den Christen wieder aufzuheben, da sol-

---

[1]) Aus der o. a. Chronik Schweinfurts, pag. 129.
[2]) Handschriftliche Chronik Kitzingens von Paul Rücklein 1626. pag. 310.
[3]) Archiv des hist. Vereins für Unt.-Franken. Bd. XII 2. u. 3. Heft. pag. 185.

Digitized by Google

ches ohne sein Wissen ergangen sei. Daß die Juden an Freitagen, Samstagen, überhaupt an allen Fasttagen keine Fische auf dem Markt kaufen durften, war damals schon ein uraltes Gebot. Das Domkapitel widersetzte sich, wie wir schon oben angegeben, dieser Aufhebung des Ringtragens und stellte dem Bischof anheim, im Falle diese Aufhebung fortdauern sollte, dafür die Zahl der Juden zu verringern, da deren dahier und allenthalben im Stift zu viele seien. Freitag nach Laurentii 1542 ließ Bischof Conrad ernstlichst gebieten und dieß Gebot an Kirchen und Thoren anschlagen, daß hinfür kein auswärtiger Jud oder Jüdin, jung oder alt, in die Stadt und Vorstädte zu Würzburg ein- oder durchgehen solle, es gebe denn eine jede Person dem Hofschultheißen jedesmal einen Würzburger Schilling Zoll; ferner durfte ein fremder Jude oder Jüdin dahier nicht mehr übernachten, er zahle denn für jede Nacht ebenfalls einen Schilling. Alles bei Strafe von 10 Gulden für jüdische Uebertreter und eben so viel für ihre Beherberger.

Auch an einem Geleitsbriefe, welchen Bischof Conrad 1543 einigen Juden von Oberhaidt ausstellte, können wir die Gerechtigkeitsliebe dieses Fürsten erkennen. Mehrere Juden waren nämlich der Ermordung eines Christen-Kindes beschuldigt, und deßwegen eingezogen worden. Auf ihr Bitten und Flehen um Gerechtigkeit, stellte nun Conrad ihnen einen freien Geleitsbrief aus, bis nach geschlossener Untersuchung, und gestattete ihnen ferner jedes Rechtsmittel zu ihrer Vertheidigung, so daß nicht allein ihre Anwälte, sondern auch ihre Freunde dieselben im Gefängnisse besuchen durften. Diese beiden Geleitsbriefe (siehe Beilage DD.)

Am 1. Mai 1544 beschwerten sich die Juden durch ihren Anwalt Jud Hesel wegen Versperrung ihrer Schule bei dem Rathe zu Schweinfurt[1]). Abgesehen von der Thatsache der jetzt wieder wach werdenden Judenverfolgungen in den Reichsstädten, wie in den Ländern der Fürsten, dürfte das Vorkommen eines rechtsgelehrten Israeliten zu dieser Zeit nicht uninteressant sein.

---

[1]) Aus dem o. a. Chronik Schweinfurts p. 145.

Digitized by Google

Donnerstag nach Allerheiligentag 1544 erschien ein gedrucktes Landmandat von Bischof Melchior von Zobel (1544—1558.)

Auch dieser fürstliche Erlaß wurde motivirt durch die kaiserliche Verordnung auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 und will derselbe allem fernern Wucher der Juden Einhalt gethan wissen, da in den jüngst erschienenen Jahren viele in das Hochstift sich eingeschlichen haben sollten. Die wuchernden Juden durften kein Geleit bekommen, ihnen wurde jeder gerichtliche Beistand zur Eintreibung von Wucherschulden versagt und Alt und Jung mußte zu leichterer Erkenntniß einen sichtbaren gelben Ring an den Hüten, Kappen, Schleiern, Kollern, Mänteln oder Röcken öffentlich tragen. Mit diesem Mandate war denn auch das Domkapitel einverstanden und beschloß am Dienstag nach Martini, ein Mandat an die Städte, Flecken und Märkte des Domkapitels ergehen zu lassen, daß sie sich gleichfalls nach dem vom Bischofe gegebenen Mandate wegen der Juden zu achten hätten. 1545 betrug die Steuer, welche die Juden zu Würzburg zu entrichten hatten 116 Gulden 7 Batzen; dieselben bewohnten einige Häuser auf dem Judenkirchhofe und betrug die Zahl ihrer Haushaltungen 10; eine merkwürdige Thatsache, welche sich schwer mit oben zitirten Landmandate vereinbaren läßt. Daß aber Fürstbischof Melchior nicht verschmähte Israeliten zu Geschäften zu verwenden, geht aus folgenden Erlaß hervor: Wir Melchior etc. fügen Jedermann zu wissen, daß wir gegenwärtigen Briefzeiger Abraham Juden in etlichen unsern Geschäften abgefertiget und jederzeit, so Wir des begehren, auszurichten befohlen haben, weßhalb allenthalben bei euch gedachter Abraham seinen Pfennig zehren und zollfrei, sicher, unbeschwert und ungehindert passiren darf und demselben, damit unsere Sachen desto förderlicher besorgt werden mögen, bei Tag und Nacht Hilfe und Beförderung geschehen soll. Gegeben Montag am 12. Juni 1553. Aber am 11. Februar 1556 wurde im Domkapitel der Beschluß gefaßt, daß, weil sich die Juden fast mehren und in der ganzen Stadt allhie sich fast in allen Vierteln eindrängen, für gut erachtet wurde, unsern gnädigen Herrn von Würzburg zu er-

Digitized by Google

innern, daß Er in solchem ein gnädiges Einsehen haben und Solches abschaffen lassen möge, daß es auch nachmals mit ihnen gehalten werde, wie von Alters her auch beschehen, und daß sie ihre gelbe Ringlein oder Zeichen tragen sollten.

Am 9. Mai 1556 wurde, da von dem Fürsten diese Vorstellung unbeachtet blieb, abermals beschlossen, da es hochlich beschwerlich sei, daß in allen Vierteln allhie sich bereits in die 300 Juden sollten niedergelassen haben, es gut sei, alle Juden im ganzen Hochstift um 6—8000 fl. zu schätzen und so ihrer abzukommen. Darauf ließ der Fürst antworten: daß über 60 Juden nicht allhie seien, wie er sich glaublich erkundigt hätte. Dennoch wolle er nicht unterlassen, sie zum Heftigsten zu besteuern und zu belegen, auch sei seine Meinung, die Unterthanen nicht mit ihnen zu beschweren, sondern auf Wege bedacht zu sein, wie man ihrer sich entledigen könne. —

In der Antwort der Landschaft und der Stadt Würzburg kommt auf die Propositionen des Fürstbischofs Melchior von Zobel (nach dem hiesigen Rathsprotokolle) folgende Stelle vor:

Freitag nach Matthei apostoli 1557: Da es offenbar und unverborgen ist, daß die Juden sich allenthalben im ganzen Land und in der Stadt Würzburg eindringen, den armen Mann mit ihrem jüdischen Handel und Wucher auf das Mark aussaugen (!) und verderben, keine geringe Ursache der vielen Diebstähle sind, indem sie alles, was ihnen zugebracht wird, um ein gering Geld erkaufen, so bitten demnach die Verordneten der Landschaft und Stadt Würzburg unterthänigst, der Fürst wolle ein gnädiges Einsehen haben und dem fernern Gedeihen der Juden und ihrer Aufnahme hinderlich in den Weg treten.

Noch heftiger trat dieses ungerechte Verlangen der Bürgerschaft im Jahre 1558 hervor. Unter den Beschwerungs Artikeln, welche die Bürgermeister und Räthe zu Würzburg dem neu erwählten Fürstbischof Friedrich von Wirsberg (1558—1573) übergaben, heißt es:

Diese Jahre her haben sich auch die verdammten Juden und offenbare Lästerer des Namens Christi mit wun-

Digitized by Google

derbarlichen, seltsamen Finanzen, Gaben und Schankungen, auch etwa durch Fürbitt und Interessen ihrer Patrone in die Stadt Wirtzburg häufig und übermessig eingeschlichen und eingeflochten, auch fast mit Gewalt eingedrungen und in allen Vierteln häuslich eingekauft, wie das die Viertelmeister am besten nachweisen können. Ja, sie schämten sich nicht, wenn man ihnen das gestatten wolle, an offenem Markt und andern Orten mitten unter der Bürgerschaft einzukaufen. Da aber ein solches Treiben nicht allein der Stadt, sondern auch dem Lande äusserst beschwerlich und nachtheilig wäre, indem aller Handel und jedes Gewerbe durch sie zerrüttet und verdorben würde, dadurch, daß sie allerlei böse, falsche, geraubte und gestohlene Waaren von Haus zu Haus, von Flecken zu Flecken heimlich und verborgen vertreiben und verhandeln und durch solchen heimlichen Wucher und Borgen den armen gemeinen Mann bis aufs Mark schinden und aussaugen, auch sonst noch allerlei Verrätherei, Raub, Mord und derlei unseliger Unrath durch sie praktizirt und ausgeübt wird, bitten wir von unserer Stadt wegen ganz unterthänigst, sie fortan in der Gemeinde nicht mehr zu dulden, sondern sie ganz und gar aus dem Lande zu religiren und fortzuschaffen. Einer solchen in den härtesten Worten abgefaßten Bitte seiner Unterthanen konnte der fromme Bischof Friederich nicht anders, als willfahren. In der fürstlichen Erwiederung heißt es:

Was eben die Juden betrifft, wegen welcher an Uns und an ein ehrwürdiges Domkapitel schwere Klagen gekommen sind, wären Wir geneigt, die Juden soviel möglich abzuschaffen nach der bestimmten Zeit, in welcher denselben im Stifte zu wohnen bewilligt worden war.

Der Fürst versprach ferner auf dem nächsten Reichstag eine kaiserliche Verordnung auszuwirken, daß die Juden, deren Freiheiten bisher nicht wenig im Wege standen, (d. i. hinderlich waren) aus dem Lande geschafft werden könnten. Mittlerweile aber durften keine fremden Juden mehr aufgenommen werden, die aber, welche bereits da waren, sollten ermahnt werden, bis die bestimmte Zeit aus wäre, sich strenge der alten Ordnung

Digitized by Google

gemäß, (welche also beschaffen ist, daß die Juden niemand beschwerlich sein können) zu halten. — Bald aber erwirkte Friedrich von Kaiser Ferdinand I. die Vollmacht, die Juden aus dem Hochstifte vertreiben zu dürfen. Am 28. Juli 1559 erließ Ferdinand das Mandat zu Augsburg: „dieweill das Stifft Wuertzburg vnd desselben vnterthanen mit ihrem jüdischen gesuech, wucherlichen Contrakten vnd anderen beschwerlichen Handlungen nit wenig nachtheils vnd schadens zugefuegt, und dieweill durch die verloffene doch seines theils vnuerursachte vhed vnd gefuerte Krieg wider weillandt Marggrafe Albrechten zu Brandenburg ohne das heftig verderb vnd beschedigt worden, um den Stift wider in aufnehmen zu bringen, die Juden Innerhalb eines oder zum lengsten anderhalben Jars aus dem Stifft geschafft werden sollen.[1])" Sie durften nach der oben ihnen bewilligten Frist kein Besitzthum mehr im Hochstifte haben und waren sonach gezwungen, ihre Häuser um jeden Preis zu veräussern. Durch diese widerrechtliche Vertreibung wollte aber Friedrich weder gegen des Kaisers Majestät, noch gegen das Reich gefrevelt haben. — Gegen dieses harte für die Juden so sehr niederschlagende Edikt wagten dieselben an den Fürsten eine Eingabe, worin sie sich auf die ihnen von Fürstbischof Gottfried verliehene Freiheiten beriefen, denen gemäß sie von dem fürstlichen Vorfahren gegen Erlegung einer jährlichen Kopfsteuer von tausend Gulden Schutz und Schirm genossen hatten, obgleich sie hin und wider ermordet, erschlagen und beraubt worden wären. Deßhalb möge sie auch dießmal der fürstliche Wille in ruhigem Besitze ihrer Habe lassen. Wirklich erließ Friederich Mitwochs am 6. November 1560 ein Schreiben an König Maximilian nach Böhmen, er wolle seine Jüdischheit nach der ihm übergebenen Suplikation noch ein Jahr lang in seinem Hochstifte wohnen lassen. Auch die Herren von Thüngen hatten sich, milder gesinnt, am 23. November 1560 an den Fürsten mit einer Suplik gewendet, ihren armen schutzverwandten Juden einen offenen redlichen Verkauf zu gestatten und dieselben in ruhigem Besitz

[1]) Diese Urkunde ist vollständig abgedruckt in Stumpf a. a. O. pag. 155.

Digitized by Google

ihres Vermögens zu lassen. Zu gleicher Zeit bat der schon unter Bischof Melchior erwähnte Jude Abraham, jetzt seßhaft zu Gerolzhofen mit seiner Familie, in Anbetracht der vielen und nicht geringen Dienste, die er dem fürstlichen Vorfahren geleistet, um fernere Gnade. Er sei von den Markgräflichen bei dem Ueberfalle Gerolzhofens zu Grunde gerichtet und vollkommen ausgeplündert worden und dafür habe ihm Bischof Melchior versprochen, fortan mit allen seinen Kindern sich der jüdischen Freiheiten erfreuen zu dürfen, die von Alters her den Juden eingeräumt gewesen. —

Aber auch im Jahre 1561 baten sämmtliche Juden des Hochstiftes mehrmals flehentlich um ferneren Aufschub der bedrohten Ausweisung; und auch jetzt bewilligte ihnen Fürstbischof Friedrich ein weiteres Jahr, um ihre Habseligkeiten verwerthen zu können, nachdem er selbst beim Kaiser am 3. Februar 1561 neuerlich um Aufschub nachgesucht hatte. Am 26. Februar erließ der Fürstbischof ein Ausschreiben an alle Amtleute, Schultheißen u. s. w., Nichts Feindseliges gegen die Judenschaft zu unternehmen, wenn sie über die ihnen gesteckte Frist im Hochstifte bleiben würden. — Viele Juden dagegen wollten von keiner weiteren Frist etwas wissen, und suchten nach dem Verkaufe ihrer Habseligkeiten einen neuen, weniger fanatischen Herrn. So verließ auch der schon erwähnte Abraham Gerolzhofen, nachdem er seinen Antheil zu der Kopfsteuer von 5000 fl., welche die Judenschaft entrichten mußte, gezahlt hatte. Er zog nach Meiningen unter die Schutzherrschaft des Grafen von Henneberg, dessen Vater er früher in Würzburg schon Dienste geleistet hatte. Da aber die noch ansäßigen Juden in Gerolzhofen seine Güter mit Beschlag belegten, so machte Abraham, ein alter „abgelebter" Mann, eine Eingabe an den Fürstbischof und flehte um freies Geleit nach Gerolzhofen, um seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, weil er nach Jüdischen Rechten nichts mehr schuldig sei und verlangte von den Rabbinen zu Frankfurt oder Worms ein gerechtes Urtheil in dieser Sache. Hierauf berichtete am 19. Mai die Judenschaft zu Würzburg, an der bewilligten Summe von 5000 fehlten noch 400 Gulden, welche

Digitized by Google

sie zusammen einzubringen hätten, deßhalb habe man dem Abraham seine Güter zurückbehalten; da aber der Fürstbischof nun selbst sich für Abraham verwende, wollten sie ihm gerne seine Güter wieder „öffnen" und frei geben, zumal ihnen nun auch der ganze Rückstand geschenkt worden sei. Ein Bittgesuch des Juden Ephraim, praktischen Arztes unter dem Grafen Ludwig zu Wertheim daselbst, worin er sich auf die ihm vom Kaiser verliehene Befugniß, im ganzen heiligen römischen Reich ungehindert passiren und wandern zu dürfen berief und den Fürstbischof um die Erlaubniß anflehte, zum Einkaufen seiner Spezies und anderer Arzneien nach Würzburg, als der nächsten Apotheke, kommen und ungehindert passiren zu dürfen, wurde vom Fürstbischof Friedrich dahin beschieden, es solle damit bei dem kürzlich ausgegangenen Mandate sein Bewenden haben und so oft er durchwandern wolle, müsse er sich demgemäß verhalten. —

Am Samstag nach Invocavit 1561 erschien eine gedruckte Verordnung Friedrichs, worin den täglichen Klagen und Bitten um Milderung des Ausweisungsbefehls in der Art willfahrt wird, daß derselbe erst nächste Pfingsten in Vollzug kommen solle. Würde aber ein Jude wagen, nicht um Geleite nachzusuchen oder den auszeichnenden gelben Ring nicht zu tragen, so wäre derselbe dem Bischofe mit Leib und Gut verfallen. Die abziehenden Israeliten waren genöthiget, einen Geleitzettel zu nehmen, der ihnen bis zu dem letzten Amtmann hinaus Sicherheit gewährte; dafür aber sollten sie von jedem mit Gütern beladenen Wagen nebst den zugehörigen Personen zwei Gulden, von einem Karren einen Gulden und jene, welche ihre Habe nur auf dem Rücken hinwegschleppten, für Weib und Kind auch einen Gulden entrichten! Hiemit war denn auch das Domkapitel zufrieden gestellt.

Am 11. Mai 1565 wurde von dem Rathe der Stadt Würzburg beschlossen, die Schlösser und Schlüssel zu den Ketten in der Judengaße ehrsamen und vertrauten Personen zu überlassen, dieselben sollten sie in Verwahrung halten und zur Zeit eines Auflaufes oder Lärmens oder bei Feuersgefahr, wo jedesmal am Grafeneckertthurm angeschlagen wird, die Ketten ein-

Digitized by Google

ſchließen, die Schlüſſel aber bei ſich behalten; bei Feuersgefahr in der Nähe aber bei den Ketten verharren, da es nöthig werden könnte, wieder öffnen zu müſſen, um Waſſer, Leitern und was ſonſt zum Löſchen gehört, einzulaſſen. Bei Ueberrumpelung der Stadt von Feinden ſolle Jeder auf dem ihm angewieſenen Platze erſcheinen und ohne erhaltene Erlaubniß die Ketten nicht wieder aufſchließen. Auch dieſes Gebot beweiſt den finſteren Argwohn, der gegen alle Juden gerichtet war und immer mehr Boden im Volke ſich erringen ſollte.

Freitags nach dem Sonntag Exaudi 1567 erſchien abermals ein Befehl Friderichs, daß alle jene Juden, welche noch trotz vorher gegangener Mandaten auf den adelichen Höfen und Gütern ſitzen, bis zum letzten Termin am 2. September unwiderruflich auszuweiſen ſeien und nicht mehr länger durch die Finger geſehen werden ſolle, wie das bisher geſchehen, es ſeien vielmehr ſodann alle Juden beiderlei Geſchlechts, Kind oder Geſind, gefänglich einzuziehen, mit Ausnahme jener, welche Freibriefe vom Adel vorzeigten.

Unter dem für das Wohl ſeiner Unterthanen ſo eifrig bedachten Fürſtbiſchofe Julius Echter von Meſpelbrunn (1573—1617), der durch ſeine wohlthätigen Stiftungen bei der ſpäten Nachwelt fortleben wird, hatten die Iſraeliten noch ſchlimmere Zeiten als ſeither. Allzu befangen in dem Fehler ſeiner Zeit, verfuhr er mit Hintanſetzung aller Humanität gegen diejenigen, welche eine andere Religions-Anſchauung hatten, als die herrſchende, mit grauſamer Härte und Ungerechtigkeit. Nicht nur wollte er alle früheren Zwangsverbote gegen den Handel der Juden aufrecht erhalten wiſſen, ſondern auch, dieſelben aus ſeinem Lande gänzlich verdrängen, wie das bisher keinem ſeiner Vorfahren vollſtändig gelungen war. Und gerade in dem Werke, das Jahrhunderten Zeugniß geben ſollte von dem Edelſinne des Fürſten, finden wir eine große Ungerechtigkeit, begangen an dem Eigenthum ſeiner jüdiſchen Unterthanen, das ſie mit Bewilligung des Biſchofs Gottfried von Limburg ſich erworben hat-

Digitized by Google

ten. Julius, in der Absicht, ein Krankenhaus zu errichten, eignete sich ohne weitere Verhandlungen den Begräbnißplatz der Juden zu, um dort den Grundstein des von ihm benannten berühmten Spitals zu legen. Umsonst flehten die bedrängten Juden seine Gerechtigkeit an, und würden sich gerne mit dem an den Bischof Gottfried gezahlten Kaufschilling zufrieden gestellt haben. Nicht einmal des Kaisers, seines Schutzherrn, Aufforderung an Julius, er möge doch seinen jüdischen Unterthanen gerecht werden, wurde von ihm berücksichtigt. Er gab vielmehr seine Verwunderung zu erkennen, daß man ihn als Reichsstand um der Juden willen anlange, zumal da das von ihm begonnene Werk Gott zu Ehren und den Armen zum Nutzen angelegt sei*). So erhielten die Israeliten nicht nur ihren früher gezahlten Kaufschilling nicht zurück, sondern wurden auch genöthigt, das Land unter Abgabe einer hohen Steuer zu verlassen.

Schon am 3. November 1574 erließ Julius an alle Amtleute des Stiftes ein Mandat: weil die Juden von armen Leuten viele jährliche Zielfristen um eine geringe baare Summe an sich gebracht hätten, ferner weil dieselben von den Unterthanen einen wucherlichen Zins nähmen, nämlich 1, 2 oder 3 Heller wöchentlich von einem Gulden, auch auf Weine, Getraid und andere Dinge Geld borgten, endlich weil die Juden mit Pferden, Ochsen, Kühen und anderem Vieh handelten und schacherten, so sollten die Amtleute solche von den Juden erkaufte Zielfristen selbst einnehmen und unter einer besonderen Rubrik dem Fürsten in Rechnung bringen; ferner sollten sie alle jene Judenschulden, welche zu hohen Zins entrichten, auch einziehen und den Juden nicht aushändigen, dagegen aber die Judenschulden, welche von verkauftem Viehe herrühren, obwohl sie nach älteren kaiserlichen Verordnungen auch an den Fürsten verfallen wären, dennoch ihnen gnädigst auszahlen." Die Juden durften keine neue derartige Verkäufe mehr eingehen, sie mußten das Stift

*) Vergl. Gropp, Würzb. Chronik I. Th. S. 217.

Digitized by Google

gänzlich verlassen, sobald nur die armen bedrängten Leute sich mit ihnen abgefunden hätten.

Ein ähnliches Mandat erließ er am 9. Februar 1575, nach welchem gegen die „verstockte und verhartte Judenschaft" mit größter Strenge verfahren werden solle, wenn sie nicht den früheren, mit kaiserlicher Bewilligung ertheilten Mandaten seiner Vorfahren sofort Folge leisten und die Städte, Märkte, Dörfer und Weiler des Hochstiftes verlassen würden. Sollten sie aber das Hochstift passiren wollen, um sich in anderer Herren Länder zu begeben, so war ihnen auferlegt, das Abzeichen des gelben Ringes zu tragen, ferner mußten sie Zoll und Geleitzeichen haben, „ausserdem sie gefänglich bei blosem Wasser und Brod eingenommen würden." Erst unter Philipp Adolph von Ehrenberg (1623—1631) wurden den bedrängten Israeliten wieder mehr Freiheiten vergönnt. Das Mandat vom 9. August gegen den jüdischen Wucher wurde nämlich an vielen Orten des Hochstiftes also verstanden, daß man alle Juden öffentlich angriff, dieselben ausplünderte und ihnen sogar nicht mehr gestatten wollte, Speisen und Getränke einzukaufen. Deßhalb erschien am 3. Oktober 1623 eine neue Verordnung, welche diesen Mißständen kräftigst abzuhelfen suchte. Man sollte künftighin die unter fürstlichem oder domkapitelschem Schutze stehenden Juden nicht mehr verhindern dürfen, Lebensmittel für ihren Bedarf einzukaufen; daher wurde ihnen auch gestattet, den gelben Ring nicht mehr tragen zu müssen; sie sollten bei den alten Verträgen belassen werden und ihnen offene Kaufmannschaft z. B. Pferdehandel u. s. w. zu treiben gestattet sein. Ebenso wurde ihnen die Erlaubniß zu Theil, Geld zu verleihen unter der Bedingniß, daß das Gericht diese Verleihung notire und vom Hundert nicht mehr als 5 Gulden gegeben würden.

Um diese Zeit finden wir wieder Juden häufiger im Lande verbreitet; so war 1628 auch eine Judenschule zu Brückenau.

Aber schon der Nachfolger Philipp Adolphs Franz, Graf von Hatzfeld (1631—1642), erließ 1637 am 27. Juni ein Mandat, nach welchem binnen einem Vierteljahre sämmtliche Juden,

Digitized by Google

in Städten oder Dörfern des Hochstifts wohnhaft, dasselbe verlassen mußten und zwar aus „hochbewegtem, dem Fürsten sehr zu Gemüth gehenden Gedanken und Ursachen, welche hier zu erzählen, für unnöthig erachtet wurde.“ Sonach also war der bisher den Juden versprochene Schutz und Schirm ihnen wieder gekündet unter Androhung des Verlustes aller ihrer Habe und Güter nebst ewiger Verweisung. Umsonst wandte sich die bedrängte Judenschaft am 7. Juli 1637 demüthig bittend an den Fürsten und das Domkapitel, „wie ihnen insinuirt worden sei, daß sie sich insgesammt mit Weib, Kindern und Dienstboten bis längstens Micheli aus dem Stift mit Sack und Pack bei höchster Strafe und Ungnade begeben sollten. Da sie nun den größten Theil ihres Vermögens auf 20,000 fl. bei dem Stifte ausgesetzt und noch dazu einem kaiserlichen Commissär von jedem Kopf, klein und groß, einen Goldgulden der Römischen Königin zum Opfergeld reichen sollten und müßten, was ihnen bei den noch andauernden Kriegsläuften sehr beschwerlich, dabei sie nicht genugsam ermessen und hoffen könnten, daß auch diejenigen Juden und deren Erben, welche vor vielen Jahren in diesem Stifte Schutz und Wohnung gehabt, darunter zu verstehen sein sollten, in Erwägung, daß des Stifts Unterthanen ihnen mit vielen Schulden verhaft und die Bezahlung bis zum Frieden verschoben, daher sie bei diesem Zustand nicht wüßten, wo aus oder ein; da sie ferner ihre erkauften Wohnhäuslein auf den Dörfern der leidigen Kriegsunruhen wegen müßten stehen lassen, in den Städten aber keine Zuflucht haben könnten: da sie aber gleich ihren Voreltern jederzeit also unsträflich sich verhalten, daß Niemand mit Wahrheit etwas wider sie würde vorbringen können, wie sie sich darüber denn auch wohl verantworten könnten, auch mit Leibes- und Lebensgefahr bei dem Stift das Ihre aufgesetzt (zugesetzt) und hiedurch ins Verderben gerathen: also sei ihre flehentliche Bitte, sie zu verschonen, den gefaßten Zorn zu lindern, und sie passiren zu lassen, bis sie doch auch den gewünschten Landfrieden wieder einsmals miteinander stehen und erlangen möchten.“ Auf dieses mit so vielen Billigkeitsgründen gestützte Bittgesuch erfolgte der tro-

Digitized by Google

dene Bescheid: es verbleibe bei der decretirten Ausschaffung der Juden. Doch wurden drei Israeliten, nämlich Schimmel, Marren und Koschmann bis auf weiteres begnadet und ihnen der bisherige Schutz und Schirm verlängert.

Wie wir schon im Verlaufe der Geschichte gezeigt, begannen die meisten Stürme gegen die Israeliten während eines Interregnums, vor der Wahl eines neuen Bischofs. So finden wir auch nach dem Tode des Bischofs Franz von Hatzfeld eine Beschwerde der Krämer zu Würzburg, 1642 beim Domkapitel gegen die Juden angebracht, daß dieselben einen öffentlichen Kramladen in einem bürgerlichen Hause unterhielten und dort wohnten, auch durch listige Praktiken sich bemühten, Käufer an sich zu bringen, zu welchem Ende sie heimlich herumschleichende jüdische Diener und Unterhändler in allen Wirthshäusern gebrauchten, also, daß, wenn ein fremder Herr oder Offizier oder Soldat in der Stadt anlange und kaum das Wirthshaus erreicht habe, allerhand Kramwaaren diesen zum Handel angeboten würden. Das Domkapitel achtete alsbald diese Klage für erheblich und die Bitte um Abstellung für billig, und war daher sogleich darauf bedacht, die Juden aus dem Hochstifte zu vertreiben. Der Bürgermeister und Rath der Stadt baten, die Regierung des Domkapitels möge sie in zweien Punkten gratifiziren. Die Viertelmeister, Handelsleute und Bürger hätten inständig gebeten, erstens um Abschaffung aller Juden, zweitens um Nachlassung des dritten Pfennigs am Umgeld. Die Juden aber seien abzuschaffen, weil sie sich täglich häuften, Christenkleider sogar (!) anlegten, Nachts fast unkenntlich einhergiengen, allerhand heimliche und auch öffentliche Contrakte wucherlich abschlössen, ihre Waaren von Haus zu Haus trügen, gleichsam mehr privilegirt seien als sie, die erbgehuldigten Bürger, indem sie keine Wachtdienste und Einquartierung zu versehen hätten, einer freien Wohnung genössen, die Kaufleute in ihrem Erwerb hinderten bei müssigem Spatzierengehen (?) und die erworbenen Gelder in großen Summen anderwärts hinbrächten, die Stadt

Digitized by Google

davon entblößten und deren besten Mitteln beraubten, ferner alle Mobilien in der Stadt erhandelten und an sich „praktizirten".

Der neu erwählte Bischof Johann Philipp von Schönborn (1642—1673) machte diesen Gegenstand zu einer seiner ersten Regierungs-Angelegenheiten und ließ dem Domkapitel am 25. September 1642 durch seinen fürstlichen Rath Dr. Wolfgang Rothenberg eröffnen, daß stets sein Wunsch und Absicht gewesen, die Juden aus hiesiger Stadt und dem ganzen Stifte zu vertreiben. Er stelle nun dem Domkapitel anheim, wann dieses Vorhaben solle ausgeführt werden. Das Domkapitel aber gab auf der Stelle dem fürstlichen Rathe die Antwort, daß nach seinem Dafürhalten der Termin den Juden a dato bis Andreä zur vollkommnen Räumung festzusetzen sei, inzwischen aber ihnen aller Handel verboten werde. —

Erst mit der Morgenröthe des 18. Jahrhunderts begannen für die Juden bessere Zeiten. Wir wollen uns begnügen, nur eine humane Verordnung des Bischofs Johann Philipp II. von Greiffenklau (1699—1719) anzuführen: „Da in Erfahrung gebracht wurde, daß die Juden unter landesherrlichem Schutze stehend sowohl in hiesiger Residenz-Stadt, als auch auf dem Lande nicht allein von kleinen Jungen, sondern auch von Erwachsenen mit Steinen, Unflath u. s. w. geworfen und verfolgt werden, so ergehet ein ernstlicher Befehl an alle Amtleute, solche Excesse und strafbare Frevelthaten (da bereits mehrere Juden an Leib und Leben gefährlich verwundet wurden) bei empfindlichen Strafen an Leib oder Geld nicht länger mehr zu dulden. — Die späteren Landmandate sind ohnehin so bekannt und so leicht nachzuschlagen, daß wir mit diesem Aktenstücke füglich unsere Beiträge zur Geschichte der Juden in Franken abschließen zu können glauben. Zum Schlusse aber müssen wir doch noch einmal auf die uns unmittelbar vorangegangenen Beiträge von Herrn Domprediger Dr. Himmelstein zurückkommen. Vor Allem finden wir ausser den schon oben im Texte erwähnten Unzukömmlichkeiten höchst auffallend, wie in einem Artikel: „die Juden in Franken" eine so großartige Einleitung Platz greift, indem ihre Geschichte

Digitized by Google

von Zerstörung Jerusalems an weitläufig entwickelt wird, da sie doch als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden konnte. Auffallend muß uns ferner das öftere Zitiren von Jost's Geschichte der Israeliten immer als Jobst erscheinen, was für einen Druckfehler fast zu oft vorkommt. Eine etwas seltsame Bibelübersetzung, wie wir sie von einem so gelehrten Herrn Theologen wohl besser erwartet hätten, findet sich S. 126. In Bezug auf V. Buch Mosis, Kap. 28. Vers 65, welchen anzugeben gleichwol für überflüssig befunden wurde, sind die Worte wedavon novesch mit verdorrte Speisen übersetzt. Für jeden der hebräischen Sprache selbst minder Kundigen ist diese Uebersetzung etwas räthselhaft, denn schon in dem Wörterbuch von Gesenius kann man die Stelle nachschlagen, wo diese Worte mit verschmachteter Seele richtig übersetzt zu finden sind. Ebenso ist Vers 64 nur zur Hälfte zitirt, die zweite Hälfte wurde weggelassen. Dieselbe lautet: „Und du wirst dort dienen fremden Göttern, die weder du kanntest, noch deine Eltern, (Göttern) aus Holz und Stein." Eine weitere Aufklärung scheint uns ferner S. 145 die Anmerkung zu bedürfen. Zur Jurisdiktion der Oberrabiner wird unter andern auch das Schuhausziehen bei Sterbfällen gerechnet. Mit welcher Genauigkeit aber dieser Satz hingestellt wurde, mag eine nähere Untersuchung des Ritualgesetzes der Juden beweisen. Dasselbe verordnet nämlich: Daß Leidtragende für nächste Verwandte von lederner Fußbekleidung sich zu enthalten haben. Diese Vorschrift findet bei jedem Sterbfalle der Juden statt, welche Bewandtniß aber hätte hiebei der Oberrabbiner? Sollte aber jenes Schuhausziehen bei verweigerter Levirats-Ehe gemeint sein, so ist die betreffende Stelle sehr leicht in der Bibel nachzuschlagen, wo klar und deutlich ausgesprochen ist, daß die hinterlassene Wittwe, nicht aber der Rabbiner selbst den Schuh ihres Schwagers unter Beobachtung der vorgeschriebenen Zeremonien vor einem Rabbiner-Collegium, mindestens aus dreien bestehend, auszuziehen hat. — Wozu endlich das schließliche Erwähnen der schmutzigen Hepp- und Achhiegeschichte, die offenbar nur aus bezahltem Pöbel bestand, nicht allein

zu Würzburg, sondern am gleichen Tage zu Nürnberg, Frankfurt bis Kopenhagen verbreitet war, und von allen einsichtsvollen und edeldenkenden Männern zu damaliger Zeit schon abgeurtheilt wurde, begreifen wir um so weniger, als auch hier keine neuen Thatsachen geboten werden konnten.

Abdruck der im Texte angeführten Urkunden.

Beilage A.

Wir Johannes ect. Bekennen ect. tun kunt vnd lassen wissen allen, die diesen brive sehen, horn oder lesen, dats wir von besundern genaden begnadet haben alle vnsre vnd ander Juden, die in vnsern Landen zogen, geen, Reiten vnd faren, sy sind tode oder lebendig, dats sie von Jres selbs leibes wegen zolle fry vnd ungehindert sin sullen, wann sy in unserm geleit sein und Jn das gegeben haben vnd geben Jn das mit chraft ditz brives versigelt mit unserm anhangendem Jnsigel. Datum dominica post erhardi anno 1403.

Beilage B.

Wir Johanns ect. Bekenn und tun kunt ect. datz wir Meister Susslein, den Juden eingenommen und empfangen haben mit sampt sinem gesinde und haben Jm auch sunderlichen gnade getan also, datz er und sine schuler, die zu Jm faren werden zu schule aller Freyung nutzen und gebrauchen sullen, als andere unsere Juden und als das der brife usswiset, den sie von Vns dorumb haben. Auch sol er stewr frey vnd unzinsshafftig sitzen und bleiben die nechsten sechs Jare die nacheinander kumen ongeuerde. Er sol und mag auch laden und bannen und rechtuertigen dy Judischeit nach sinem besten synnen derzu Wir Jm sullen hant haben ongeuerde Datum feria secunda ante Nativitatem Christi, 1403.

Digitized by Google

Beilage C.

Wir Johannes, von gots gnad ect. Bekennen und tun kunt etc. datz wir von allen Juden, die in unserm lande gesessen sin auff ditz Jar nach datum ditz brives und auch von allen vorangangen Jaren der zinse und gulte, die sie uns jerlichen schuldig sin zu geben gentzlich und gar betzalt sin.

Dorumb sagen wir die obgenannten vnsere Juden von dén vergangen Jaren und sunder von disem Jare bis uff die nechsten goltfasten von wynachten nach datum ditz brives quit, ledig vnd loz und quitiren sie auch also mit disem birve. Geben am suntag nach dem Obersten tag (Ostern) Anno 1406.

Beilage D.

Wir Johanns von Gotes gnaden Erwelter des Stiffts zu Wirtzpurg Bekennen vnd tun kuut offenlich an disem brive gein allermenniklichen, datz wir von besundern gnaden uffgenomen und empfangen haben zu unserm Juden: Selkman Juden, gesessen czu Mergentheim also, datz er mit seiner Ertztnei die Unsern Jm sol lassen getrüwlichen bevolhen sein, ob Jn (ihnen) des not geschee, das get fur sy nach sinem besten vermügen, wen Wir oder die Unsern Jm das zu wissen tun und begerende sein on geverde.

Darumb so haben Wir Jm soliche gnade getan, dats sein Husfrawe, seine kindere und ander sein tegelich gebrot (i. e. im Brode ſtehendes) gesinde mit ire habe zollfrey reiten, ffaren und wandern sollen durch Unser Land, so Wir zu gebieten haben ungehindert von allen und iglichen unsern zollnern und amptluten ongeuerde. Auch sollen Jm die Unsern, die sein also bedörffen, umb seine erbeit nach i l hen müglich dingen, lonen on geverde. Wer auch sache, das der Unsern dheiner mit dem obgnanten Selkman unserm Juden ichtig zu schiken hette odir gewonne*) vnd

*) i. e. eine Streitigkeit zu ſchlichten hätte.

Digitized by Google

denselben Juden mit geistlichen odir werntlichem gerichte angriffen vnd bekommeten, wan Jn dann der egenannte Jude des Rechten volkomlichen sein und genug tun wil: So sullen die Unsern soliche gerichte und ladungen, ob die zu schuldig kome, gentzlichen und gar abtun und von Jm das recht fur uns nemen, des Wir den Unsern von Jm volkömlich helffen sollen ongeuerde. Diese Friheit bliben und[1]) besten sol bis auff unsser widerrufen. Czu urkund haben Wir unser Jnsigel an disen brif gehangen. Datum quarta ante palmarum 1407.

Beilage E.

Als die Juden Ertztin gefreyet ist 3 Jare 1419. Wir Johanns ect. Tun kunt ect. als vormals mit Uns uberkomen ist Sara Juden Ertztin, daz sie Uns jerlichen fur den gulden[2]) pfennig 2 gulden und dartzu sust zu stewern vnd lipniss zehen gulden. Also wollen Wir es die zyt alsdann mit Uns daromb ist ubernomen, bliben lassen und dartzu dise nechsten drei gantze Jare aus gebrauchung irer hanttirung ungehindert von Uns und Unsern wegen ongeuerde und ob sie ymand darumb anlangen wolte oder anlangte, gein den sullen wir sin nach Vnserm besten vermogen daz das abkome und abgetan werde ongeuerde. Datum feria tertia ante Jubilate 1419.

Beilage F.

Jmmissionsbrieff Sara Judin zu Würtzburg in alle die güter, szo Friderich von Riedern zu Lauden sesshafft, im Stifft und Herzogthumb zu Franken besitzt.

Wir Reinhardt von Masspach, Domher zu Würtzburg nnd Landtrichter dess Herzogenthums zu Franken thun kund Allen Lüthen mit disem brieve, dass wie unns am Landtgericht ervollet vnd erklaget hatt vnd auch mit rechter klage

[1]) i. e. diese Freiheit soll so lange bestehen, bis auf Widerruf von Seiten des Fürsten.
[2]) gulden i. e. goldenen.

Digitized by Google

unnd ortheil in nutz gewehr gesezt ist Sara die Judin Ertztin zu Würtzburg uf Friederichen von Riedern zu Luden gesessen, uf sein leib vund uf sein gute und uf Alles, dass er hat im Herzogenthumb zu Francken, wie dass Alles geheissen mag und wo dass gelegen ist oder namen hatt. Wir sagen die obgeschriben Sara die Judin in nutzgewere der obgeschriben gueter aller mit krafft vund macht diss brives ect. ect.

Beilage G.

Ein verspruch brive. Heilman Judenartzt. 1456.

Wir Johannes von gotes gnaden Bischoff zu Wirtzpurg und Hertzoge zu Franncken lassen wissen allermenniglich, fur welche dieser unser brieff kompt, Das wir disen geinwertigen Heilman Judenarzt Jn unsernn verspruch, Schutz und Schirm genomen und entpfangen haben bis uff unnser widerruffung also, das er mit sampt seiner habe allenthalben Jn unserm Stiefft und gebiete nach seiner notturfft wider und fure wandern moge und neme Jn darein Jn crafft ditzs brieffs ongeuerde. Hirumb so biten wir alle und igliche, die vmb unsern willen tun und lassen, wollen und begeren von den Unsern ernstlichst, das Jr Jm von Unseren wegen gunst, furdernus und guten willen beweysen und ob sich ymants understünde yn zu beleydingen oder zu beschedigen, des nicht gestatten Sundern nach ewern vermogen dofur sein wollet. Das wollen Wir auch einem Jglichen nach seinem statte Jme beschulden und in allem gut Erkenne. So tunn uns die Unsernn doran zu sündern dancke. Zu Urkunde ist Unnser Jnsigel zu rucke auff diesen brieff gedruckt, der geben ist am montag nach Trinitatis Anno dom. 56.

Beilage H.

Wir Iohannes ect. Bekennen ect. Als wir alle vnser Juden in vnserem lande gesezze,[1]) gefreyet haben nach sage vnd usssweysung der briue, die wir In daruber gegeben ha-

[1]) gesezze so viel wie gesessen.

ben die auch vnser liben Andechtigen vnd getrewen mit namen Gunther von der Kere, Jacob von Tunnefelt Thumheren zu Wirtzburg, Burkhard von Seckendorff Ritter, Dietz von Tungen, der elter Eberhard von Grumbach tzu Rimpar vnd Erckinger von Sawnsheim [1]) tzum Stephansberge mit vns versigelt haben: Also freyen wir alle Juden, die mit den funff vnsern Juden mit namen Leo, Cölner, Salmun polp, Susskint, Menne vnd Mord echey uberkomen sein fur vns, vnser nachkomen, Capitel vnd Stifft nach vssgenge desselben briues, dat furbasser uber zwey Jar nach detz gegenwertigen briues, dat In allermasse als wir sie In den vorgenanten briuen gefreyet haben vnd hernach geschriben stet on Jntrag, [2]) hindernisse, widderede oder anspruch, geistlicher werntlicher ongeuerde, vnd wer ez sache, ob yemand in den obgeschriben briue den wir Jn vor vnd itzund gegeben haben, von waz sachen datz we', intragen wolt anders, dann hernach geschriben stet vnd sie gefreyet haben, das sol den egenanten Juden dheinen [3]) schaden bringen noch fügen In dheinweise [4]) vnd wollen sie auch dets ledig machen vnd entheben ongeuerde, gereden wir für vns, vnser nachkomen Capitel vnd Stiffte, ob daz were, dats yemand von vnsern oder yemandts anders wegen die egenannten vnsere Juden anlanngten oder besweren wolte mit was sachen, dats were, oder namen hette, das den obgenanten vnsern Juden schaden brechte oder bringen mochte, nichtz vsgenommen, datz wir sie getrewlichen dafur schutzen, scheuren, schirmen vnd handhaben sullen vnd wollen die obgenanten zwey Jar vss, als vorgeschriben stet ongeuerde. Nemlichen haben wir der obgenannten vnser Juden schulen, frithoff vnd hewser, die der schulen vnd freythoff gehoren, gefreyet vnd freyen sie auch dieselben obgenanten tzeit vss, als obgeschriben stet mit craft vnd macht ditz briues ongeuerden. Tzu Urkunde ist

---

[1]) jetzt Seinsheim.
[2]) i. e. Eintrag.
[3]) i. e. keinen.
[4]) auf keine Weise.

Digitized by Google

vnser Jnsigel gehangen an disen briue, geben zu Wirtzburg am nechsten Freytag vor dem heiligen pfingsttag Anno 1408.

Beilage I.

Wir Johannes etc. Tun kunt Allermeingclichen mit disem briue. Als wir vormals alle vnsere Juden vnd Judinn in vnserm Lande gesessen, gefreyet haben nach sage vnd vssweisung der briue, die sie vormals daruber versigelt von vns haben, dieselben Freyung in tzu den nechstkunfftigen weihnacht heiligen tagen awsgeen werden, vnd wann nu leo kolner vmb solche Freyung czu derlengern [1]) von aller Juden vnd Judinn wegen also mit vns vnd den vnsern beteidingt, vnd auch vns des gentzlichen aussgericht vnd dorumb genugung getan hat, haben wir gefreiet vnd freyen mit disem briue fur vns, alle vnsere nachkomen vnd Stifft, vnsere Juden vnd Judinn in vnserm lande, mit allem dem iren von dem nechstkunfftigen heiligen weihnacht tagen uber drey gantze Jare vnd do tzwischen in alle der massen, als wir sie vormals gefreyt haben, nach usweissung solcher briue, die sie vormals von vns vnd andern versigelt doruber haben ongeuerde; vnd gereden auch fur vns, alle vnser nachkommen vnd Stifft, datz in vnd iglichen besunder die egenanten drey Jare gantz vss, diesselben vnser freyung nach laute der egeschriben briue in allen puncten vnd artigkeln sol gehalten werden vnuerbrochenlichen vnd ongeuerde vnd sagen auch alle die Juden vnd Judinn, die sich mit dem vorgenannten kolnern vmb sulch vberkomen vnd dise vnsere Freyung vereint vnd Jn vssgericht haben,[2]) des mit dem egenanten kolnern quit, ledig vnd loze mit vrkunde ditz briues versigelt mit vnserm anhangendem Jnsigel, der geben ist am Freitag nach Michaelis Anno ect 11.

Beilage K.

Wir Johanns von gotes gnaden, Erwelter des Stiffts zu Wirtzpurg. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diessem briue

[1]) verlängern.
[2]) vssgericht d. i. welche mit dem vorgenannten Kolner sich vereinbart haben.

Digitized by Google

gein allermeiniglich, Das wir von besundern gnaden biss uf dise nechstkomende mitfasten vnd hie tzwisschen allen vnd iglichen vnsern Juden vnd Judinen die jztund in Vnser Stat Wirtzpurg vnd in vnserm lande wonen, vnd die Vns zusten[1]) oder die tzyt darinn komen vnd irre[2]) habe Vnss slecht frey geleite geben haben vnd geben In das in crafft ditz briues on geuerde. Vnd sie mugen auch leihen bynnen der obgenanten tzeit uff pfantschafft vnd davon gesuch nemen in salicher weisse vnd masse, als sie vormals bisher getan haben on geuerde. Dess zu vrkunde ist Vnser Jnsigel uff disen briff gedrucket, Der geben ist tzu Würtzpurg am Mitwochen vor Jnvocavit anno dom. 1412.

Beilage L.

Wir Johanns von gotes gnaden Erwelter des Stiffts tczu Wirczpurg, Bekennen offenlich an disem briue, datz wir in vnserm Schirm vnd Schutz genomen vnd empfangen haben Alle die Juden vnd Judinne,[3]) Jr witiben, kinder vnd alle, die in Jrm brot sind on geuerde, die ytzund in vnser obgenant Stat czu Wirczpurg vnd in vnsern vnd vnsers Stiffts Steten vnd landen gesessen sint, oder die noch in disen hernach geschriben cziten[4]) dar Jnn kommen vnd darinne wonen wollen on geuerde, Also das sie in der vorgen Stat zu Wirczpurg vnd in andern vnsern Steten vnd landen siczen vnd wonen sullen vnd mugen vnd gereden sie czu schutzen vnd czu schirmen Jr leib vnd Jr gut von dato dicz briffs drew ganczе Jare vss[5]) die nehst nacheinander komen on geuerde.

Mit dem gedinge, das vns dieselben unsre Juden vnd Judin drew Jar alle Jar jerlichen ydes Jar besunder, czu zins reichen vnd geben sullen, Jtlicher[6]) sein Jar geding, als er denne

[1]) Da nämlich der Kaiser sich seiner Rechte auf die Juden begeben hatte.
[2]) ihre.
[3]) Dieß ist ein neuer Zusatz.
[4]) i. e. Zeiten.
[5]) Soviel wie uns.
[6]) Jeder.

Digitized by Google

beteydingt[1]) hat vnd sullen die beczalen alle wegen uff sand Martins tag ongeuerde. Auch ist geredt worden, was[2]) furbass Juden oder Judin in vnsere Stete oder gebiet zihen, wie die mit Vns vbereinkumen vnd was sie vns zu jerlichen zinse geben sullen, das sol vns auch werden. Auch sullen noch wollen wir, noch ymant von vnsern wegen keinen fremden Juden kein geleit geben, wider vnser Juden gewonheit vnd Jr Jüdisch recht, mit namen den Juden, die hinweg zugen oder vor hinweggezogen sint on geuerde. Vnd uber den vorigen jerlichen czins Sullen noch wollen wir die obgenanten Juden nicht besuern,[3]) noch übernemen Jn keinerlei weise vnd sullen noch enwollen[4]) nymant anders gestatten noch verhengen, datz er sie alle oder ir ein teil darüber beswere oder überneme mit lihen,[5]) mit nemen, mit geben noch mit keynerley sache ongeuerde. Auch sol noch enmag die selben Juden oder Jüdin, noch Jre kinder nymand überczugen[6]) noch vmbsagen, dann mit czweyen ffrumen cristen vnd mit czweyen onuersprochen Juden, die niht ir feint sint vnd sullen den offenlichen sagen vor Jn uff die eyde, ob es zu schulden kumpt, vnd vmb welcherley sache datz were on geuerde. Auch mögen die vorgenanten Juden vnd Judin wol lihen uff allerley pfant bey tag vnd bey nacht, vssgenomen der pfant, die czu der messe gehoren, mit namen kelche, messgewant vnd buchsen, do man das heilige sacrament Jne behelt vnd uff nass gewant, do lute Jnne[7]) ermordet sint on geuerde. Es sullen auch die vorgenanten Juden vnd Judin vnd Jre kinder vor nymant czu rehte sten, es sey vor[8]) pfaffen oder vor leyen, dann vor Jr Schule czu Wirczpurg vnd da sol man nyder seczen Einen cristen vnd

---

[1]) so viel wie zu zahlen versprochen hat.
[2]) welche.
[3]) beschweren.
[4]) so viel wie einfach wollen.
[5]) Leihen.
[6]) nämlich vor Gericht wider ihnen aussagen.
[7]) welche Leuten angehörten, die ermordet wurden.
[8]) d. h. weder vor geistlichem noch weltlichem Gericht.

Digitized by Google

einen Juden, und die sullen dann von Jn eins rehten helffen, vmb was man czu Jn zu sprechen hat ongeuerde. Auch sullen wir sie lassen bliben by Jrn Judischen rehten [1]) was sie miteinander czu schicken haben ongeuerde.

Wer auch, daz yemant die vorgenanten Juden oder Judin oder Jre kinder uff fremd gericht lude, sie wern geistlich oder werntlich, So sullen Wir vnd die Vnsern Jn vor sein so wir beste mögen ongeuerde. Wer auch, datz genant gen den obgenanten Juden vnd Jüdin oder Jrn kindern daz leben verwircht, es wer mit morderey oder mit dypstal, oder in andere sachen, wie die genant wern, datz sullen unsere amptlut vnd schultheissen vssrichten, straffen an leibe vnd an gut, als billich vnd vorher komen ist ongeuerde vnd wenn dieselben Juden vnd Judin eyner oder mere niht länger bey vns egenanten Johanns Erwelten siczen oder wonen vnd von vns czihen wolten, So sullen wir sie gutlich mit leibe vnd mit gute, es sey bey tag oder bey naht on vrlawbe oder mit vrlawbe vngehindert vnd gutlichen von vns farn lassen vnd darczu sullen wir sie beleiten, als verre vnser geleit get, vnder welchen herren sie farn oder czihen wollen, vnd darczu sullen sie vnsern fride vnd geleit haben czu vns vnd von vns als lang sie des bedurffen, und die schulde, die man Jhn schuldig ist, geneczlich vnd Jngevordern vnd Jngebringen ongeuerde, darczu sullen In vnsre amptlut getrewlich beholffen sein, so sie best mügen ongeuerde, doch sullen dieselben Juden vnd Judin, die also von vns farn vnd zihen wollen den versessen czins von demselben Jare vor allen Dingen riten vnd bezalen on alles geuerde. Auch sullen wir noch vnsere burger zu Wirczburg oder in andern vnsern landen vnd steten, der wir mechtig sint, kein neuckeit [2]) erfinden noch machen wider die egenanten vnsre Juden und Judin anders, dann bey unsern vorfarn seligen gedechtnisse Bischuf Johannus herkumen vnd in diesem Briue geschriben vnd begriffen ist ongeuerde.

---

[1]) Rechten.
[2]) keine Verordnung machen.

Digitized by Google

Auch sullen die obgenanten Juden vnd Judin Fleisch[1]) sneyden lassen vnd man sol in datz czu kauff geben als herkumen ist vnd daran sullen sie vnsere Fleischhacker zu Wirczburg niht hindern noch verbuntnusse dowider machen ongeuerde. Auch sullen und wollen wir vnsern Juden ire schulde beholffen sein Jnczwuordern, wo wir mugen vnd In vnsere gerihte darzu günen ongeuerde. Vnd was Juden vnd Judin in andern vnsern Steten vnd landen gesessen sint oder mit wisen darein kumen vnd wonen wollen, die sullen die obgeschizit[2]) alle vorgeschriben recht vnd gewonheit haben, als vnsser Juden vnd Judin, die zu Wirczpurg gesessen sint vssgenomen, das die Juden, die nicht zu Wirczburg gesessen sint, sullen zu recht sten ydenman in der Stat, dar Jnne er gesessen ist, als den von alter doselbst herkomen ist ongeuerde. Auch sullen die vorgenanten Juden vnd Judin gebruchen und genissen aller fryheit vnd guter gewonheit, die von alter bey vnsern vorfarn herkomen sint ongeuerde. Auch ob datz were, daz wir egenanter Erwelter Jn den obgeschriben dreyen Jaren von tods wegen abgingen des got niht wulle, so sullen unsere nachkommen die obgenanten Juden schützczen vnd schirmen iglicher wise, als wir Jn itzund pflichtig czu tun sint, dieweil wir leben ongeuerde. Wir haben vns auch gantz maht behalten Juden vnd Judin einczenemen, wie vil wir wollen ongeuerde. Wer auch, das wir andre fremde oder kunde[3]) Juden mit vnserm Capitel sunderlichen freyen wolten, oder einander besser fryheit geben, wie sich die mecht oder wurde, So sullen wir die vorgenanten vnsere Juden auch bestetigen in denselben fryungen on alle geuerde; czu vrkund ect. datum ect. die dorothee anno 1412.

Beilage M.

Die fryheit Salomons, czweyer seiner Sune[4]), vnd Selickmans der Juden. Wir Johanns von Gots gnaden, Er-

[1]) d. h. ihre eigenen Metzger haben dürfen.
[2]) obgeschizit i. e. abgeschätzter, oben angegebenen.
[3]) bekannte.
[4]) Söhne.

welter des Stiffts czu Wirczpurg, Bekennen ect. dats wir von besundern gnaden Salomon vnserm Juden mit czweyen seiner Sunen vnd Selickman czu Melerstat gesessen, mit irr habe vnd allen Iren gebrotten[1]) gesinde in vnsern Schutz vnd Schirm auffgenomen, emphangen haben vnd emphahen sie also in vnsern Schirm vnd Schutz in crafft ditz briues drey gancze Jare, die nechst nach datum ditz briues nacheinander volgen, angeuerde; dorumb sie vns dieselben drew Jar yglichs Jars besunder auff sant Merteinstag vnuerczogenlichen vnd vnuerscheidenlich in vnsern Camern cweinczig gulden reichen vnd geben sullen, vnd sullen vnd mügen auch aller der freyheite die wir vnsern Juden czu Wirczpurg vnd in vnserm land geben vnd getan haben, gebrauchen vnd genessen angeuerde. Sie mugen auch, wenn sie wollen, In andere vnsere stete oder andere heren sich czihen mit orlawb oder an orlawb. Dartzu wir sie oder die vnsern nicht hindern sullen ongeuerde, doch also, das sie vns in vnser Cammer nach marczal[2]) des Jars auff soliche czyt als obgeschriben stet, vnuertzogenlich vnd vnuerscheidenlich die obgenanten gulden reichen vnd geben sullen, wie wol sie sich vnder andre herren gezogen hetten on allen verczug vnd eintrag ongeuerde vnd wir vnd die vnsern sullen In auch Ire schulde einczufordern beholffen sein ongeuerde, zu urkund ect. datum ipso die dorothee virginis. Anno dom. 1412.

Beilage N.

Wir Johanns ect. Tun kunt gein Allermeniglich, Als wir mit willen, wissen vnd verhengnusse der Erwirdigen vnser liben Andechtigen: Otten von Miltze, Tumprobstes; Otten Wolff, Techants vnd des Capitels gemeinclichen vnsers egenannten Stiffts der Judischeit, die In vnserm lande gesessen ist vnd hernach vnter vns dorinn sitzen wirdet, vnd

[1]) D. h. den Dienstboten, die sie halten.
[2]) Mehrzahl.

die mit vns oder vnsern Nachkomen eynig sein vnd eynig werden Acht Jare die dann nechst nacheinander, künfftig sein gnade getun vnd freyung geben haben, als das dann alles eigentlichen vsweiset der briue bey vns vnd vnserm egenannten Capitel daruber gegeben, mit vnserm vnd vnsers Capitels anhangenden Insigeln versigelt: Also Bekennen wir an diesen briue, fur vns vnd alle vnsere Nachkomen, das sunderlichen zwischen vns vnd der egenanten Judischeit ist beredt vnd beteidingt, was sich furder[1]) Juden oder Judinn vnter vns oder vnser Nachkomen In vnsers egenanten Stiffts eigne Stete[2]), Slosse, mergte oder dorffern, oder in die, die nur Inpfandsweise Innhaben hietzwischen vnd sand Margarethen tag, der schirst kumpt, zihen werden vnd wonhafftig hinter vns wurden, was dann die vns oder vnsern Nachkomen zum vorauss schencken oder geben, ausgenomen den jerlichen zinsse, sulche schencke oder vorauss sol vns vnd vnsern Nachkomen halp volgen, so sol dann das ander halbteil der egenanten Judischeit zu stewer an sulcher Summe, die sie vns dann itzund betzalt haben auch volgen vnd genallen an vnser vnd vnser nachkomen hindernisse ongeuerde. Es ist auch beredt zwischen vns vnd vnsern nachkomen vnd der vorgenanten Judischeit, was Juden oder Judin mit vns sulcher gnade vnd freyung, die wir In dann die egenanten nechsten acht Jare geben haben, nicht eynig sein vnd nicht eynig werden wollen, diesselben Juden vnd Judinn sullen vnd wollen wir vrlaube vnd die nicht dieselben Jare auss In den egenanten vnsern Steten, Slossen, mergten vnd dorffern vnd auch den, die wir in pfandweise[3]) ynnchaben, halden noch wonen lassen vnd sie der egenanten vnser gnade vnd freyung nicht lassen geniessen ongeuerde. Sunderlichen ist zwischen vns beredt worden, das

---

[1]) furder i. e. ferner.
[2]) Schlösser.
[3]) ynnchaben i. e. inne haben.

Digitized by Google

vns in furbassen die egenante Judischeit vns vnd vnsern Nachkomen die egenanten nechsten Acht Jare uss ire Jerliche gulte vnd zinsse sullen allewegen betzalen vnd vssrichten vff disen sand Margarethentag vnd sullen vns die ersten ire zinsse vnd gulte betzaln vnd vssrichten uff disen nechsten sand Margarethen tag onuerzugenlichen ongeuerde; zu vrkund datum sabato post Margarethe vigilia 1414.

Beilage O.

Wir Johanns ect. Entbieten den Burgermaistern, Rate vnd Burgern gemeinclichen, arm vnd Reiche der Stat vnd vorstete zu Wirtzburg vnsern grus liben getrewen, Wir lassen euch wissen, dats wir mit willen vnd verhengnusse derwirdigen vnser liben Andechtigen, Otten von Miltze, tumprobsts, Otten Wolff, Techants vnd des Capitels gemeinclichen vnsers egenanten Stiffts, der Judischeit, die in vnserm Lande gesessen ist vnd hirnach vnter vns dorinn sitzen wirdet vnd mit vns eynig sein vnd eynig werden Acht Jare, die nechst nacheinander komen, gnade getan vnd freyung geben haben nach laute des briues, den wir vnd vnser egenantes Capitel daruber versigelt haben, desselben briues haben wir vnter vnserm Insigel vnserm egenanten Capitel vnser Reuers geben vnd dabey auch einen andern vnsern versigelten beybriue, der do vssweyset, ob wir In den egenanten Jaren dem Capitel den egenanten freybriue überfuren vnd verbrechen[1]), da got vor sey, das sie euch dann oder der mererteyl des Capitels, wenn es zu schulden, keine macht haben, zunemen, In vnd Iren Nachkomen zugewarten, vnd vns vnd vnsern nachkomen als dann auch; das alles clerlichen lunheldet derselbe vnser beybriue. Dorumb so heissen wir euch alle gemeinclichen vnd igclichen besunders mit disem vnserm briue ernstlichen, das Ir in gnaden dem obgenanten vnserm Capitel oder wem sie das empheln, vff denselben vnsern beybriue huldet vnd gelobet In

[1]) Leider geschah das schon 1422!

vnd iren nachkomen, ob es zu schulden kome vnd ir yemant wurdet zu gewarten vnd Ir auch dann gewartet vnd vns vnd vnsern Nachkomen nicht nach vssweissung desselben vnsers egenanten beybriues on alle argelist ongeuerde. Zu vrkunde ist vnser Insigel gedruckt. Dat. ut supra.

Beilage P.

Wir Johanns ect. Bekennen offenlich mit disem briue gein Allermeniclichen, die In sehen oder horen lesen, das wir Meyer Juden, sein weip, sein kinde, sein gebrottes gesinde in vnsern schirm vnd schawve*) emphangen vnd eingenomen haben von dem nehsten sant walpurgen tag sechs Jar die nehesten nach datum ditz briues nacheinander volgen vnd sullen In zu iren schulden mit vnsern gerichten beholfen sein, so wir getrewlichs mugen ongeuerde; darumb sullen sie vns oder vnsern nachkomen uff iglichen sant walpurgen oder virtzehen tage darnach zehen gulden vssrichten vnd betzalen ongeuerde vnd wir haben In auch solche freyunge vnd gnade getan, dats wir noch nyemant, es sey Cristen oder Juden, wie sie gnant sein, die egenanten Juden nicht sullen beschedigen mit leyhen, schencken oder geben in deheiner weise, wie das genant ist ongeuerde on alles geuerde vnd allen eintrag. Auch sol nyemant die egenanten Juden, laaden, es sey Cristen oder Jude, weder mit geistlichen werntlichen oder Judischen rechten ongeuerde, dann hette yemant zu den egenanten Juden tzu clagen, der sol recht von In nemen zu Swartzach vor dem Rate. Auch sol nyemant die egenanten zu andern eyden dringen, wann als vnsere Juden bissher zu Wirtzburg vor der Judenschule gesworen haben, da sullen sie auch by bleiben on alles geuerde. So sol man die egenanten Juden nicht vberzeugen, noch vbersagen, wann mit zweien Juden vnd mit zweien Cristen, die nicht ir feinde vnd die frume vnd vnuersprochen sein vnd wollen sie helffen behalten auch by allen den freyungen, die die Amptlute In verschreiben zu Swartzach vnd kein

*) Schirm und Schawve soviel wie Schutz und Schirm.

ladunge sol In keinen schaden brengen in deheine weise So sol In nyemant kein gebot tun an irem leip, noch an irem gut ongeuerde. Auch sollen die egenanten Juden alle die freyunge haben, der sie geren zu genissen, die ander vnser Juden haben in dem Stifft zu Wirtzburg. Auch sol die egenanten Juden nyemandt anclagen noch beschedigen von dits briefs wegen in keiner weise ongeuerde vnd wann die egenanten Juden nicht lenger wollen wonen zu Swartzach So mugen sie hinweg zihen mit vrlawbe oder an vrlaup, wie ess den egenanten Juden aller eben ist. Und were sie einnympt, das ist vnser guter wille vnd tut damit nicht wider vns vnd wann die egenanten Juden also hinweg getzogen sein, So sullen sie ein gut, stete fride vnd geleit zu vns vnd von vntz haben, fur vns vnd allen den vnsern, als lange biss die egenanten Juden ir schulde haben eingenumen gantz vnd gar on alles geuerde vnd wir sollen In dartzu beholffen sein alle obgeschriben artikel stet vnd veste zu halten on allen eintrag vnd daruber nicht zu beschedigen on alles geuerde. Datum Sexta post Conversionem Sancti Pauli anno 1414.

Beilage Q.

Wir Johanns etc. Bekennen ect. Als wir vnsere Judischeit zu Wirtzpurg vnd in vnserm lande vormals gefreyet haben nach ysswisung der briue doruber gegeben vnd wann wir im angesehen vnd bedacht haben mancherley zweytracht vnd vnwillen, die sich offt gemacht vnd verlauffen haben vnd hinach verlauffen mochten zwischen der Cristenheit in vnserm lannde, vnd der egeschriben vnser Judischeit von leihens wegen, als dann die Judischheit der Cristenheit zu tzyten uff pfandt vnd sust pflicht ir gelt zu leyhen vnd auch zu tzyten derselben vnser Judischeit vmb ir gelt vnd schulde an vnsern gerichten des rechten zu helffen gein den vnsern vnd andern vertzogen worden ist, als sie das dann auch manigfeltiglichen furbracht haben, dorumb so haben wir solche zweytracht zuuerkomen mit gutem vorrate vnd wol-

Digitized by Google

bedachtem mute von obgeschribener sache wegen vnsern Juden vnd Judynn Sunderlich freyheit vnd gnade getan, das furbas, welcher Jude oder Judynn in vnser Stat vnd in vnserm lannde, die dann der vordern vnser freyheit gebruchen vnd genyssen, oder hernach der gebruchen wurden, briue vmb ir schulde haben mit vnserm Betschit [1]), das wir dartzu machen vnd einem dem vnsern, domite solliche brieff zuuersigeln eingeben werden, von wem die vsswisen, fur solche schulde vnd briue sol an vnsern gerichten vnd sust gein Allermeinglich kein langen [2]) sein, Sundern dieselbe schulde sol den egenanten Juden vnd Judynn nach usswisunge derselben briue gentzlichen on widerrede vssgericht vnd betzalt werden, dorumb auch vnser Schultheis zu Wirtzpurg oder wem wir das beuelhen vnuertzogenlichen vnser Judischeit von den vnsern, wen sie das anbringen sol, helffen das In vssrichtung nach vsswisung solcher briue geschehe vnd widerfare, davon auch der Schultheis oder wem wir das beuelhen, sein [3]) clagelt nemen sol, vnd dise begriffung vnd gnade sol den offtgenanten vnsern Juden vnd Judynn an der vordern ir freyheit, die sie von vns haben keinen schaden noch eintrag machen in dheynen Artickeln ongeuerde. Zu vrkund haben wir vnser Insigel an disen brief tun hencken, datum herbipol. feria tertia post lucie anno 1420.

Die Judenfreiheit wird von Bischoff Johann quinta feria post Lucie 1421 auf weitere 4 Jahre ausgedehnt und ausdrücklich darin ausgesprochen, daß ihre Häuser, Höfe, wo sie auch gelegen, sowie ihr Kirchhof und ihre Schule von allen andern Lasten bis auf die jährliche Judensteuer befreit sind.

Beilage R.

Am Sontag nach Allerheiligen vfn Berg zu Kutten erlaubt Kayser Sigismund der Stadt vmb willen Sie sich mit 30,000 fl. wider zum Reich gelöst, das sie macht haben sollen

[1]) Petschaft.
[2]) so viel wie Verlangen.
[3]) Geld für die Klage.

Jüden ufzunehmen vnd deren zu der Stadt Nutzen zu gebrauchen Allermassen wie Nürnberg; doch vnabbrüchig Kays. Mayestät Cammergefälle, so sie von den Juden haben.

Beilage S.

Am Montag vor S. Tiburtii zu Pressburg vergönte Sigismundus Imper. der Stad in ansehung dem Reich erwiesene treu vnd dinst, Vnd dass sie sich hertiglich denen widersetzt vnd noch, die sie gerne von dem Reich brächten, dass sie Jüden vnd Jüdin 20 Jahr bey ihnen behalten vnd deren geniessen mögen, die auch anderswo nirgend, dann von dem Rath der Stad beclagt vnd gerechtfertiget werden sollen. Item Ibidem am Montag nach Misericordias Domini erlaubt er der Stadt, dass sie die Jüdenschaft besteuren vnd straffen mögen, doch also, dass solche Steuer in der Stadt Nutzen gewandt vnd darmit aus Schulden gebracht werden möge. —

Beilage T.

Unter dem Kaiser Sigmund erschien folgendes Mandat für seine böhmischen Besitzungen Heidingsfeld und Mainbernheim:

Littere

Das niemands keinen Juden soll ein nehmen zu Haydingsfeldt Ao. 1423.

Wir Sigmundt von Gottes genaden, Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs vnd zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien ect. König. Bekennen vndt thun kundt offenbar mit diesem brief allen den die Ihn sehen oder hören lesen, das wir angesehen haben getreue vndt willigen Dienste die vns der Burgermeister, Rath vndt burger gemeinlich der Stete zu Heidingsfelt vndt zu Bernheim, vnserr liebe getreuen offt vndt dick willigliehen gethan haben, taiglich thun vndt fürbas thun sollen vnd magen in kunfftigen Zeitten vndt haben Ihn darumb mit wolbedachtem mute vndt rechter wissen diese besunder genad vndt freyheit gethan

vndt gegeben, thun vndt geben Ihn die von Kuniglicher macht in crafft dis briefs, das fürbas niemandts wer der sey kein Juden zu Ihn oder in Ir stete setzen sollen. Auch derselben nicht ufnehmen hausen noch hofen, es sey dan vnser kuniglich geheis vndt verhencknus vndt wir gebieten darumb allen vndt iglichen Fursten, geistlichen vnd weltlichen Grauen, Herren, Rittern vndt Knechten vndt sunst allen anderen In welchen wirden, state vndt wesen die sein, ernstlich vndt vestiglich mit diesem briue, das sie die ehgenante von Haidingsfelt vndt von Berntheim an solchen genaden vnd freyheiten nicht hindern noch Irren in kein weis, sonder sy der geprauchen lassen Als lieb In sey Vnser schwere vngenad zuuermeiden. Mit vrkundt dis briefs versigelt mit vnserem Küniglichen angehangenden Insiegell. Geben zu Cassau nach Christi geburt 1423 Jahr am nechsten Sontag vor St. Philips vndt St. Jacobstag, vnser Reiche des Hungarischen In dem 37. Jahr, des Römischen in dem 8. vnd des Behemischen im 3. Jahre.

Aber noch derselbe Kaiser nahm dieses harte Gebot nach 8 Jahren bereits wieder zurück, wie aus folgendem kaiserlichen Erlasse erhellet:

Beilage U.

Littera das wir die Juden mögen einnehmen. 1431.

Wir Sigmundt Römischer Kunige ect. wir haben angesehen solch treu, die Vnser lieben getreue die burgermeister vndt Rath der Statt zu Haidingsfelt an vns vndt vnsere erben zu Bernheim stetiglich vndt vestiglich gehaltten vndt beweist haben vndt auch gutlich betrachtet vndt gemerckt solch anneme vndt willig dhienste, die sie vns vndt dem Reiche vndt der Cron zu Behemen vorgenant offt vnd dickwilligclich getan hant, taiglich than, vndt hinfur thun sollen vndt mugen in kunfftigen Zeitten, so haben wir Ihn diese besondere genad gethan vndt gegunnet, thun vndt gunnen In von Römischer vndt Behemischer Küniglicher macht In

crafft dis brifs vndt geben Ihn auch follen gewalt, das sie vndt Ihre nachkomen In vnser Stat Heydingsfelt Juden vndt Judinne, vnser Cammerknechte, halten aufnemen vndt die bei Ihnen wohnen lassen vndt versprechen sollen vndt mögen dieselbe Juden vndt Judinne auch solch genad vndt freyheit haben vndt der gebrauchen vndt geniessen sollen, alls andere Juden vndt Judinnen In vnnsern vndt des Reichs Stetten gesessen vndt wohnhafftig haben, den gebrauchen vndt geniessen sollen von allermenniglich ongehindert. Vndt wir gebiten darumb allen vndt iglichen Fürsten geistlichen vndt weltlichen, grauen vndt freien herrn, edeln Rittern, Knechten, Vogten, Burgrauen, Amptleuten, burgermeistern Richtern, Räthen vndt gemeinden aller vndt iglicher Stet, Merckte Dörffer vndt gebiete vndt sunst alle andern vnsern vndt des reichs vndt vnser Künigreich zu Behem vnderthan vndt getreuen von Römischer vndt Behemischer Küniglicher macht ernstlich vndt vesticlich mit disem briue, Das sie die vorgenant Burgermeister vndt Rath vndt die Statt zu Heydingsfelt vndt Ihre Nachkommen an den vorgenanten vnsern genaden vndt erlenbungen nicht hindern oder Irren In keiner weis Sonder sie der getrülich gebrauchen vndt geniessen lassen als lib Ihn vndt einen iglichen sey vnser vndt des Reichs schwere vngenad zuuermeiden. Mit vrkunt des brifs ect. Im 1431. Jahre.

Beilage V.

Vertrag Bischofs Johann von Brun mit Johann Grafen zu Wertheim, dass sie keinen bei ihnen anssässigen Juden oder deren Familien weder laden, bannen, ächten oder vertreiben ohne Richterspruch, auch sollten sie andern Fürsten, Grafen, Rittern und Knechten nicht erlauben, Juden zu hängen oder sie sonst auf irgend eine Art zu beschädigen. Datum quinta ante Purificationis 1426. —

Beilage W.

Der Juden freyheit Inen von Bischoue Gotfrid geben 1444.

Digitized by Google

Wir Gotfried von gots gnaden, bischoff zu Wirtzburg, bekennen vnd thun kunt mit disem brieff gein allermeiniglichen fure vns vnd alle vnser nachkumen, das wir mit vnserm gutten willen die judischeit In vnser Stat Wirtzburg vnd vnserm lande zu francken, die vns zinsbar sein, wass der[1]) yetzund darinn sein oder furbass mit vnserm willen doreinkummen mit sampt allen jren wyben, kinden, ehalten, habe vnd gutten In vnserm schutz, fride, schirm vnd geyt genomen haben vnd nemen die dor ein jn kraft vnd macht diss briefs vnd wir wollen sie alle vnd yeden besunders von allermeniglichen vnbeswert halten vnd getrewlichen versprechen vnd verteydingen gein yederman nach vnserm besten vermugen, nach gantzer Irer notdurft vngeuerlichen vnd geben auch derselben vnser judischeyt vnd juden allen vnd yeden in sunderheyt alle die fryheyt, die hernach geschriben sten vnd in disem brieff begriffen sein. Zum ersten, das sie niemand laden oder furfordern sol an kein gericht es sy geystlich oder werntlich sunder were zu In zu sprechen het, oder gewunne, dem sollen sie zurecht vor Irer schule steen, als von alter das her komen ist; wurden sie aber dorüber- irgant geladen oder gefordert an andre gericht, sie wern geystlich oder werntlich, wan sie sich den fur Ire schule beruffen, sol man sie do hin vnd dofur wysen vnd keynerley vrtel vber sie vellen noch sprechen, wurden aber vrtel vber solichs vber sie gesprochen, die sollen In vnschedlich sein on alle geuerde. Sie mogen auch Ire habe keren vnd wenden nach allem Irem nutz, es sy mit kauffen, verkauffen, mit lyhen geben nach Irer notdurft. Doch so sollen sie eynem jngesessen burger vnd burgerin vnd sunst geystlichen vnd werntlichen zu Wirtzburg lyhen einen guldin die wuchen vmb dry heller vnd ein pfunt vmb ein Heller Wirtzburger werunge vnd den auswerdigen lewten mogen sie lyhen, nachdem sie mit einander einss werden, wer ess aber, das eyner mere gesuchtz neme, dan obgerirt ist, wan sich

[1]) wie viele derselben.

datz mit zewgen kuntlich erfunde, sol er den wider keren, dem von dem er den gesuch genommen hette, sie sol auch in niemans vber zewgen, dan mit zweyen vnuerprochenen Cristen vnd mit zweyen vnuerleymutten [1]) Juden, die Ir feinde nit sein vngeuerlich; dieselben getzewgen sollen ye offenlich sagen vor Irer schule vnd dem gericht, do selbst on geuerde. Wer es auch, das der obgenannten Juden eyner oder mere an vnserm gericht busfellig wurden, so soll ye die hochste bus zehen guldin sein vnd nicht mer, dieselben buss sollen auff einander nicht gespart werden, die sie verwurckt hetten ongeuerde, es were dan das eyne sache verhandelt In sachen die lyb vnd leben antreffen, so sol man zu demselben richten nach recht vnd den andren Juden vnengelten vnd on schaden on geuerde. Sie mogen auch lyhen vff allerley pfant, zu welcher zyt sie wöllen vnd In eben ist, ausgenomen vff zubrochen Kelch, bluttige gewant vnd nasse hewte [2]). wir sollen vnd wollen auch mit vnsern metzlern bestellen, das sie den obgenanten juden vnd Irem Hausgesinde fleysch zu kauffen geben sollen als von alter herkomen ist vmb ire gelt, als andern vnsern burgern solich fleysch als In dan zu stet. Wir gunnen vnd erlawben In auch, das die genante Judischeyt eynen Hochmeyster In vnser Stat Wirtzpurg, den sie nennen Rabi halten vnd haben mogen. Derselbe Hochmeyster sol zinsfrey [3]) sitzen vnd mage judische schuler halten nach seynem willen vnd notdurft. Er mage auch ander Juden, es sy In vnser Stat Wirtzburg oder auswendig der Stat for sich fordern, laden, bannen, recht vber sie sprechen nach irer ordenung vnd jüdischen rechten vnd welicher dem rechten vngehorsam sein wurde, so sollen vnd wollen wir, ye als oft das geschicht,

[1]) d. h. gut beleumundeten.

[2]) Nasse Häute waren ausgeschlossen in der Annahme, weil das Vieh gestohlen sein konnte.

[3]) Im Gegensatze hiezu mußte der Hochmeister zu Mainz 1460 für seine Schüler eine hohe Summe Geldes entrichten.

Digitized by Google

den Hochmeyster hanthaben vnd beholffen sein so lang, bis er den Ungehorsamen zu recht bringt, was auch die selben zu bussfellig wurden, die vber dryssig tage freuelichen In des Hochmeysters banne legen, das vns auch der hochmeyster zu yderzyt furbringen sol, die selbe bus sol vns zusten vnd sollen denselben zustraffen darumb haben nach vnsern guad. Wir fryen auch der genanten Judischeyt Ire schule vnd freythoff, den sie yetzund haben oder zukunftigen zyten gewinnen mochten vnd was dinstlewte In darzu notdurftig ist, als von Alter herkomen. Auch fryhen wir jre hoff, hewser, dar Inn sie yetzund sitzen oder hernach sitzen wurden vor allerley bethe vnd stewr vngeuerlichen vnd darzu so nemen wir die obgemelten Judischeyt auss vnd freyen sie vor aller lande vnd stete gesetze, es sy bethe, stewr oder welicherley dass sy ausgenommen ob gemeyne Tetze*) oder hilff im Lande furgenomen wurden, vmb solch tetze vnd hilff nemen Wir sie jn vnser kamern. Auch sollen vnd wollen wir vnd vnser amptleuthe Jn förderlich vnd beholffen sein, Jre schulde vnd was sie an vnserm vnd des Stifts gerichten erlangen, eintzubringen vnd zu erfordern vngeuerlich. wen auch die selben Juden an vnser gericht laden vnd fordern, den selben sollen noch wollen wir nicht wider heym wysen. So sol auch den egenanten Juden keynerley Schatzung zugestellt werden an keynen vnsern gerichten an Jrer schulde betzalung wider Jrem willen anders, dann mit golde, gelde oder silber vnd wir sollen noch wollen oder niemans von vnsern wegen sie nicht vber gryffen, weder mit lyhen, oder geben, vnd datz auch niemand verhenge, gestaten oder gescheen wider jren willen. Es mogen auch die gnanten Juden, einer oder mere, von Vns tziehen oder faren mit Jrer habe zu welicher zyt sie wollen mit vrlaup oder on vrlaup, wie sie wollen, daran sollen wir noch die vnfried oder genannts von vnsern wegen

*) Taxen.

sie nicht hindren oder Irren, doch also, dats der oder die also hinwegtziehen wurden, vns vor vnser versessen zinse ausgericht haben, als sie dan mit vns uberkumen sein vnd sie daruber nit beswern vnd welicher also von Vns getzogen were, der sol fride vnd gleyt haben vnd sein botten zu Vns vnd von Vns ein viertel Jars Ire schulde eintzubringen, darzu sollen wir vnd vnser amptleute In Ire schulde, der man In bekentlich[1]) ist, helffen, wo man In aber nicht bekentlich wer, sollen wir In zu dem rechten beholffen sein vnd sollen sich auch daran genügen lassen vnd ob dieselben mit andrn vnsren Juden zu schicken[2]) gewunnen vnd fur vns oder die vnsrn das brechten, so sollen wir sie fur Ire judische recht zu Wirtzburg wysen[3]) on alles geuerde vnd dise vnser verschrybunge gleyt, fryung vnd gnade sol besten[4]), weren vnd belyben vnwiderruffenlichen siben gantze Jare auss die schierst nacheinander volgende nach datum diss briefs. Dowider sollen vnd wollen wir obgnanter Gotfrid, bischoff zu Wirtzburg nicht zu thun durch vns selbst, die vnsren noch sunst durch niemandt anders von vnsrn wegen schicken gethan werden, gesteen noch gestatten jn kein wys on alle arge list vnd geuerde; des zu gezewgniss haben wir itzgenanter Gotfrid Bischoff vnser Insigel an disen brieff thun henken vnd wir Rychart von Maspach, Techant vnd das Cappitel zum thume zu Wirtzburg bekennen auch an disem brieff, das solich fryunge der judischeit wie obgeschriben stet, mit vnserm gutten willen vnd wissen zugangen vnd gescheen ist, vnd gereden fur vns vnd alle vnsere nachkomen am Cappitel sie helffen hanthaben nach vnserm vermügen, die Stracks auffgericht vnd vnuerbrochenlich zu halten, do wider nieht zu thun noch schicken gethan werde in keyner wys on alles geuerde vnd haben des zu merer vrkunde vnser gemeynes Cappitels Insigele zu des obgnan-

[1]) bekannt.
[2]) i. e. ſchicken würden.
[3]) weiſen.
[4]) beſtehen.

Digitized by Google

ten vnsers gnedigen Hern von Wirtzpurg Insigele an disen brieff gehangen, der geben ist Am Samstag vor Sant Walpurgistag nach Cristi geburt 1445 Jare. —

Beilage X.

Wir Gotfrid bekennen mit disem offen brieue gein allermeniglichen, das wir feyfus, Juden von Arnstet, gesessen zu Schmalkalden, sein weibe, habe vnd gut In vnsern Schutz, schirm vnd versprechnus genomen haben vnd nemen sie also darein von datum ditz briefs ein gantzes Jare vnwideruffenlichen. Hierumb so biten wir allermenniglichen, die vmb vnsern willen thun vnd lassen wollen, das Ir den obgnanten feyfus Juden, sein weybe, habe vnd gut sicher vnd vnbeschedigt nach Irer notdurfft wider vnd fure [1]) wandern lasset, In auch ob sie euch irgent anruffen würdden vmb vnsern willenn, gunst, hilff vnd furdernisse beweysen vnd besundern so begern vnd biten wir alle vnd iglich, vogt, amptleute, Schultheis, zentgraue, Richter vnd Vierteilsprecher, das Ir dem gnanten vnsern Juden zu seinen Schulden mit Recht wollet beholffen sein, das er die einbringen möge das wollen wir vmb einem iglichen fruntlichen [2]) verschulden, vnd in allem gutem erkennen. Datum sub apendente sigillo feria sexta ante egidii anno 1444. —

Beilage Y.

Wir Gotfrid von gots gnaden Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzog zu francken Bekennen gein allermeniglich Das wir den bescheiden David Juden In vnserm Schutz vnd Schirme genomen vnd Im die gnade gethan haben des er In vnser Stat zu Ebern hie zwischen dem nechstkunfftigen Sand walpurg tag uber ein gantz Jare wonhafftig sein und

[1]) hin und her.
[2]) freundlichen.

Digitized by Google

zinssfrey sitzen auch alle freyheyt als ander vnser Juden haben vnd sich der gebrauchen sol ongeuerde zu vrkund ist vnser Insigel an disen brieff gehangen. Datum Sabbato post Martini anno 1446. —

Beilage Z.

Mein Her von Wirtzpurg hat Josep Juden mit seinem weyb vnd hab In seinen schyrm vnd verspruch genomen, vnwiderruffenlichen ein gantz Jare. Darumb geyt[1]) er zu Zinss funff gulden vff Sand walpurg tag vnd funff gulden vff Sand Michels tag schirst nacheinander komende. Actum an Sand Anthonyen tag Anno 1447. —

Beilage AA.

Wir Gotfrid etc. bekennen gein allermeniglich mit disem briue, das wir schuldig worden sein dem bescheiden Judenn Süsskint genant, 50 fl. die er fur Vns aussgericht vnd bezahlt hat Stephan Wirssing, vnserm bürger zu Wirtzpurg. Solich ytzgenant 50 fl. sol der genant Jude zu Wirtzpurg versitzen vnd nemlich alle Jare zwentzig gulden daran abslahen,[2]) solang bis die 50 fl. gantz versessen vnd abgangen sind, were aber sache, das der obgnante Jude von Wirtzpurg züge, ee er die 50 fl. gantz versessen vnd abgeschlagen het, was Im da dann aussen stünde vnd nicht versessen were, wollen wir Im aussrichten vnd bezalen on vertziehen vnd ongeuerde. Datum sabbato post Sebastiani anno 1447.

Beilage BB.

Vnnser gnediger Here von Wirtzpurg hat David Jüden zu einem Rabbi zu Wirtzpurg aufgenomen vnd In mit sampt weybe, kinder vnd Irer habe In seinen verspruch

[1]) giebt.
[2]) soviel wie: abzahlen.

Digitized by Google

schutz vnd schirm genomen. Actum Feria secunda post Bartholomei (26. Auguſt) 1447.

Beilage CC.

Gotfrid von gots gnaden Bischoue zu Wirtzpurg vnd hertzog zu Francken Nachdem wir vns zu Hertzen genomen solche swere clage die von seinen vnd seines Stifts vndertanen an In als von der Juden wegen gelangt sind, haben Wir darumb diese hernachgeschriben Satzung gemacht vnd beslossen:

Ordnung vnd Satzung mit den Juden 1453.

Vnser gnediger Her von Wirtzpurg hat zu hertzen genomen solche swere clage, die von seinen vnd seines Stifts vndertanen an In, als von der Juden wegen gelangt sind vnd hat darumb diese hernachgeschriben satzung gemacht vnd beslossen zu haben:

Zum ersten, so sollen die Judischeit furttermeer kein gelt zu gesuche aussleyhen vnnsers Hern vnd seines Stifts vndertanen, In welchen wirden oder wesen[1]) die sind, antzuheben In den acht tagen nach dem dise vnnsere satzunge geoffnet vnd verkundet wurt, vngeuerlich welcher das vberfure, der sol das Heuptgelt vnnserm Herrn verfallen sein.

Item es sollen zu Wirtzpurg In der Stat vnd sunst In iglicher Stat, da vnnser Here Juden hat, drey person von seiner gnaden wegen darzu gegeben vnd bescheiden werden, dessgleichen auch In den dorffern wue annders Juden wonhaftig sind, fur die sullen die Juden vnd Judinnen alle Ire schuldigen vnd schulde, sie stunden vff brieuen, burgen pfenden oder sunst vff glauben wer, an die weren nichts aussgenomen hie zwischen vnd dem nesten Suntage nach Sant Kilians tage brengen vnd In die mit sundern namen vertzeichent geben vnd so sollen sie die selben schuldigen zwischen derselben Zeit vnd dem Suntag nach Sant Jacobs tag alle verboten vff derselben Schuldigen koste vnd lone

[1]) d. h. vornehm oder gering

vnd sollen aldo bede die Judischeit vnd schuldiger Igliche parthei In sunderheit vmb die schulde geyn einander verhoren, ob sie der schulde bederseyt bekentlich sein, wie lange die Schulde gestanden haben, wie vil des Heubtgelts [1]) gewest sey, ob icht rechnunge dotzwischen gescheen sein, ob gesuche uff gesuche sey geslagen oder wie es vmb gesuche, die schulde einen gestalt habe vnd dieselben drey sollen macht haben vmb gesuche heubtgelt vnd schaden zu setzen vnd zu machen nach gelegenheit vnd herkomen der schulde vnd nachdem sie dis Inobgeschribnermasse funden werden vnd sullen alsdann vmb dieselben Sume friste vnd zile vnd wue an burgen oder bestalt abgangen were andre burgschaft vnd bestalt setzen aber nach gelegenheitt der person vnd der sachen vnd das die lengste zile von In gesatst solle werden vff obersten [2]) schirstkomende vnd dieselbe beflissliche Sume sol von beden teylen In des Bruckengerichtsbuch [3]) geschriben vnd verwilliget werden, was auch Juden schultbriue vber solche Ire schuld hetten, die sollen sey von Stund an hinter die drey obgemeldet die vnnser her [4]) darzu benennen wurt, einlegen die sollen dieselben briue denselben Juden zu nutze vngeuerlichen behalten, bis sie Ire schulde In des gerichts buch beschriben einbrengen, In massen als obgemeldet ist vnd dann die brieue nach derselben betzalunge töten vnd abtun [5]) vnd den Juden die nicht wider hinaus geben. Dessgleichen sol es auch in andren vnnsers Hern vnd seines Stifts Steten, do sein gnade Juden hat, solchermassen gehalten werden vnd in welcher Stat kein Schulthes were, sol vnser Her einen anndren aus dem Rate doselbst dartzu geben vnd bescheiden zu den zweyen von den Schopffen des gerichts doselbst, die es halten vnd handeln sollen zu gleicher weise als obgeschriben stet.

Item es sollen auch die drey personen, die zu wirtzpurg vnd sunst In den anndren Steten vnd dorffern darzu gege-

[1]) Hauptgeld i. e. Capital. [2]) Ostern. [3]) jetzt Hypothekenbuch. [4]) d. i. der Fürstbischof. [5]) löschen und vernichten.

ben werden, rechnung zu verhören vnd auslegen zu tun als obgemelt ist, Geloben vnd zu den heiligen sweren getrewlich domit vmbzugeen nach aller Irer besten vernunft vnd verstentnusse nyemands zu liebe oder zu leyde vnd weder durch schencke oder durch gabe on alles geuerde. Item es sollen auch die Juden vnd Judinnen alle vnd Ir Iglichs besunder fur sie vnd alle Ire erben vnnserm Hern, sein Capittel vnd alle die Iren oder der Iren armleute vnd vndertanen, sie wern geistlich oder werntlich, Edel oder vnedel vnd Ire nachkomen vnd Erben redlich vnd nach notdurft quittiren aller der schulde vnd forderung, die sie vber die gemelte bekentnus In das gerichtsbuch gescheen hetten oder gehaben mochten, Sie weren verbrieft oder vnuerbrieft, verburget oder vnuerburget, oder wie die namen hetten oder gehaben mochten, doch vnschedelich denselben sculden, die in das gerichtsbuch geschriben werden, als obgeschriben stet on alles geuerde. Item vnd sollen die Judischeit Ire schulde einbrengen vff die gesatzen Zile, vnd wue sie zu iglichen Zilen vnd fristen nicht bezalt wurden, sollen In Schulthes richter vnd Schepffen gestrenglichen recht geen lassen vnd In Irer schulde helffen.

Item sie sollen also Ire schulde einbrengen Ire hewsere vnd erbe verkauffen hie zwischen vnd Sant Peters tag Catedra genant schirest nach datum ditz brieffs komende vnd dann zu demselben Sant Peters tag oder in viertzehenn tagen darnach vngeuerlich mit Irer habe aus dem Stift hinwegk zihen dotzu vnnser Her sie geleiten sol lassen, wann[1]) vnser Her furter Inn seinem Stift keinen Juden haben oder mit willen leiden wil.

Item man sol vf diesen nehsten Freitag frue die Juden alle bestellen In das Rathause oder sunst an ein ander Ende zu komen vnd sol sie die vertzeichnus horen lassen vnd das sie darvff einen Judischen eydt sweren, den sachen nach Innhalt der vertzeichnus nachzukomen vnd die Schultbriue

[1]) weil.

In dreyen tagen dem Schultheissen vnd den zweyen Schepffen einzuantworten vnd das auch sie die quidtancien In den verzeichnus vermeldet Ir yder eine fur sich vnd seine erben geben wollen hietzwischen vnd Sandt Jacobs tag schirst komende vnd auch weder brieffe, pfant, leibe oder gut verucken wollen, so lange bis dem gantz nachkommen sein vnd eyn gnuge getan haben das in der vertzeichnusse geschriben stet on alles geuerde vnd vber solche Ire eyde sol man vrkunde vnd gezeugnisse nemen. Item man sol den von Rotingen, Yphouen, Swartzach, Geroltzhouen, Hasfurt, Ebren vnd Sesslach die vertzeichnuss schicken vnd schreiben, das sie es auch In solcher massen mit den Juden bei In wolten halten, dats das vff einen tag nemlich vff den freytag vorgenant zugee. Item zu Wirtzpurg vnd in andren Steten die drey zu benennen vnd dats doselbst nemlich zu Wirtzpurg vnnsere von Wirtzpurg oder wem er das befillt, vnd sunst in yeder stat, den Rat als von vnnsers Hern wegen die eyde von In nemen, als In der vertzeichnuss geschrieben stet. Item vnnser Her sol auch Graven, Herren, Rittern, knechten vnd Reichstetten Im Stift solchs schreiben vnd vrkunden, das sie sich mit Irer Judischeit auch also halten vnd vff solche zeit vrlauben vff dats er sie mit geistlichem Banne nicht anlangen vnd die Juden von Jn vertreiben durffe nach dem sein gnade keinen Juden Im Stift meer haben wil. —

Beilage DD.

Judenn Glaitt.

Wir Conradt ect. Als Irzundt Reinlein Judin, Seligman vnd Elisar Ire süne auch mayer judt vnd Hendlein Josephs Juden Hausfrau von Oberhaidt hieher In vnser Statt Wurtzburg komen vnd sich beclagt, das sie sich von etlichen Iren musst kumern von wegen eines erdichten leumuts also solten sie ein Cristenkindt gemartert vnnd umbbracht haben, Vnnrechtlichen Gewalts vnd nachtails besorgen musten, daran aber Inen vnd den Iren gantz vnrecht beschehe, mogten

Digitized by Google

vnd wollten auch derwegen recht, wie sich geburt, geren leiden vnd gedulden mit Vntertheniger bith, sy vor gewalt zum rechten vnd nit fur recht zuuerglaitten Wie wir nun nit gern wolten das der vngerecht seiner missethat halben vngestrafft sein vnnd pleiben, also wolten wir auch nit gern, das jemant vber sein vnschuldt wider recht vnd Billigkeit beschwert vnd vergewaltiget werden solte Vnd Bekennen Demnach, das wir obgemeltem Reinlein Judin, Seligman vnd Elisar Iren Sunen, Mayr Juden vnd Henlein Judin auch Iren kindern vnd gesinde vnser frey, strack, sicher glait zum rechten fur vnrechtlichen gewalt aber nit fur recht gegeben haben und geben Inen dasselbig hiemit vnd In Crafft dits briffs ongeuerde. Zu Vrkhundt Ist vnser Secret zu ruck uff disen briff getruckt vnd geben vff Donnerstag an aller heiligen Anno 1543.

Juden glait.

Wir Conrad ect. als ettliche Juden vnd Judine In vnnser Zent Obernheid In fengkliche hafft komen sein etlicher beschuldigter vbelthat halben, Derwegen mit Recht gegen Inen verfaren werden solle vnnd vnns aber derselben Freundschaft jtzund vntertheniglich angesucht vnd gebetten hat, denjhenigen so gemelte gefangenen Juden vnd Judine zu ausfuerung Irer vnschulde gegenwere vnd ander rechtlicher notturfft gebrauchen mussen als Redner, warnner vnd den Jhenigen aus Irer freuntschafft, deren Rache vnd beistand sie pflegen mussen, damit die Jederzeit vnuerhindert vnnd frey zu bey vnd von Inen komen, stehn vnnd gehn mogen, vnnser frey, strack, sicher geleit zugeben vnd einzutheilen, welchs wir In ansehung der billichkait Inen nit abzuschlagen gewust; Bekennen demnach, das wir denselbigen Juden vnnd Judinnen redner, warner, lassner vnd denjhenigen aus Irer freundschafft rath vnd beystand sie pflegen müssen, vnnser frey, strack, sicher gelaid zum Rechten fur vnrechtlichen gewalt aber nit fur recht gegeben haben vnd geben Inen dasselbig hiemit vnnd in Crafft diss brifs ongeuerd, zu vr-

Digitized by Google

kundt ist vnnser Secret In ruck auff dysenn bryff gedruckt vnnd gebenn. —

Anhang.

Hier folgen einige weitere Aktenstücke, welche wir in chronologischer Ordnung einzuschalten bitten:

1348 wurden, nach Valentin Müntzers Chronographie, Seite 152b, fast alle Juden in deutschen Ländern erschlagen und verbrannt, weil sie alle Brunnen in Deutschland vergiften wollten und zum Theil schon vergiftet hatten! — Da hätten sie das Gift wohl Zentnerweise haben müssen!!

Interessant dürfte auch folgende Verleihung eines Spielplatzes an die Juden sein:

Fürstbischof Johann von Brunn verlieh im Jahre 1415 aus besondern Gnaden dem Juden Paulus einen Spielplatz in Franken, so zwar, daß er denselben ein ganzes Jahr lang innehaben, genießen und gebrauchen solle wie das ein altes Herkommen sei. —

Unter Johann III. von Grumbach (1455—1466) blieb die Stelle eines Rabbi zu Würzburg längere Zeit unbesetzt, wahrscheinlich aus Furcht vor Mißhandlungen. Fürstbischof Johann übertrug also dem Juden Jakob zu Rotenburg dieses Amt für das gesammte Land.

Johanns von gotzs gnaden Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzoge zu francken. 1457.

Jacob Jude zu Rotenburg Nach dem vnnser Judischeyt In vnnserm Stifft durch vnser vorfaren seyligen begnadet vnd gefreyet sein Also dats sie einen Judenmeistere dats man nennet einen Rabi, In vnser Stat Wirtzpurg haben sollen vnd mogen, der sie vmb Ire gebrechen wue sie die gewinnen, mit judischen rechten entscheyden moge Nach In-

Digitized by Google

halt der freyheyt Doruber sagen.[1]) Vnd wann sie aber zu disem male keinen Rabi zu Wirtzpurg gehaben mogen, Beuelhen wir dir, soliche ampt vnd sachen zu handelen Vnd dorinnen zu thun vnd zu lassen vff vnnser widerruffen zu gleycher weyse Als ob du zu Wirtzburg sesshafft werest mit Beheltnus vnser buss vnd gerechtigkeyt, So wir dorum haben nach meldunge der gnanten freyheyt doruber begriffen Doran thustu vns zu Sundern geuallen Das wir in gnaden gein dir Erkennen. Gebenn zu Wirtzpurg mit vnnserm zu rucke aufgetrucktem Insigel Am Sontag Reminiscere Anno 57.

Charakteristisch für die damalige Zeit (denn heut zu Tage kommen ja ähnliche Fälle fast täglich vor,) ist das Bittgesuch des Juden Sebald von Mühlhausen, welcher den jüdischen Glauben abgeschworen und zur christlichen Kirche übergetreten war. Nun zog er erwerblos im Lande umher und ließ sich von dem Almosen seiner neuen Glaubensgenossen nähren, welchen im Falle ihrer Wohlthätigkeit ein Ablaß von vierzig Tagen von Bischof Johann verheißen wurde.

Petitorium judei Baptizati[2]).

Patentes pro Judaeo quondam converso.

Johannes dei gratia Episcopus Herbipolensis universis et singulis ecclesiarum parochialium et divinorum Rectoribus aliisque christifidelibus per dioceses et civitates nostras Herbipolenses ubilibet constitutis ad quos presentes litterae pervenerint salutem in domino sempiternam.

Cum Sebaldus de Mühlhausen Moguntiae diocesis lator presentium olim Judeus nunc Judaeicae cecitatis errore relicto ad christianum vere lumen per susceptionem sacrosancti Baptismatis in opido Nurembergensi, Bambergensis dioce-

[1]) Wie das die den Juden bewilligten Freiheiten ausweisen.
[2]) Aus dem Lib. cop. pag. 88.

sis, ut relatione veridica accepimus, sit conversus de propriis non habens unde cum uxore et liberis sustentari valeat nisi piis christifidelium elemosinis adjuvetur, universam gratiam vestram in domino exhortamur quatenus de bonis vobis a deo collatis dicto Sewaldo vestras elemosinas propter deum velitis elargiri ne ipse ob defectum victualium in pristinae perfidiae et erroris foveam reincidat, ut per haec et alia bona opera quae inspirante domino feliciter vitam consequi valeatis sempiternam. Nos enim de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus necnon sanctorum Kiliani Colonati et Totnanj martyrum eclesiae nostrae Herbipolensis pronominatorum meritis et auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis qui dicto Sewaldo suas elargiti fuerint elemosinas aut alios manus perceperint adjuvantes quadraginta dies indulgentiarum de injunctis sibi penitentiis in domino misericorditer relaxamus unde vobis ecclesiarum parrochialium et capellarum ceterisque divinorum rectoribus per dictas civitates et dioceses nostras constitutis in virtute sanctae obedientiae districte percipiendum mandamus quatenus praefatum Sewaldum presentium cum ad vos venerit elemosinas petiturus non impediatis, ymo volumus ut ipsum in exhortationibus vestris erga plebem vestram absque alicujus muneris extorsione nisi quam vobis grato duxerit animo offerendam permoneatis presentibus ab hinc ad unum annum et amplius minime valiturum in quorum testimonio praemissorum nostri vicariatus sigillum presentibus est appensum.

Endlich findet ſich in einer handſchriftlichen Chronik von Würzburg, welche der hiſtoriſche Verein dahier bewahrt,*) ein Mandat wegen der Juden am 3. Auguſt Anno 1595.

Biſchof Julius befiehlt durch ein Gemein Ausſchreiben, Nachdem die Juden die Vnderthanen anführen vndt betriegen, mit Kaufgeben vf borgen Item mit ſchadhafften Pferden ect. daß

*) Nr. 178 M. S. Fol. S. 454.

Digitized by Google

sich die Beambten solcher Schulden erkundigen, darüber den Juden kein Recht sprechen, sondern ohne vnderschidt arrestiren, als confiscirt. vndt verfallen einehmen, eine Resignacion überschicken vndt die Vnderthanen den Juden nichts geben lassen. —

Franz Steckeler
Buchbinderei
8934 Höchstädt/Do.
Digitized by Google